

ÜBERREICHT VOM VERFASSER

Ehlens

SONDERDRUCK AUS „GESCHICHTE UND VERFASSUNGSGEFÜGE“
FRANKFURTER FESTGABE FÜR WALTER SCHLESINGER

3.14.84

Wiesbaden 1973

2. Die Probleme des ethnischen Wandels im Gefolge der deutschen Kolonisation im Bereich der *Germania Slavica*¹⁵¹ sowie die Auswirkungen deutscher Siedlung und des deutschen Rechts auf das nationale Bewußtsein der Bevölkerungsgruppen in den slavischen Fürstenstaaten Ostmitteleuropas.¹⁵²

3. Die im engeren Sinne wirtschaftsgeschichtlichen Probleme der Kolonisationslandschaften, ein in den letzten zwei Jahrzehnten intensiv bearbeitetes Feld.¹⁵³ Im Rahmen dieser Forschungen zeigt das Buch von Benedykt Zientara über die Agrarkrise der Uckermark im 15. Jh. die Fruchtbarkeit übergreifender, an Ostmitteleuropa gewonnener Fragestellungen für eine begrenzte Region brandenburgischer Geschichte, Uckermark und Barnim,¹⁵⁴ in der Tat ein eindrucksvolles und diskutables Beispiel für landesgeschichtliche Problemvertiefung in einer europageschichtlichen Perspektive.

S. 338—344, angefügt hat. Zuletzt Z. *Kaczmarczyk*, O miastach na prawie niemieckim w Polsce w XIII w. [Über die Städte zu deutschem Recht in Polen] (RH XXXVII, 1971) S. 117—122. (Rez. des Buches von W. *Kuhn*, Die deutschrechtlichen Städte in Schlesien und Polen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Marburg 1968.)

¹⁵¹ In diesem Punkte ist das lebhaft polnische Echo auf zwei deutsche Publikationen zu registrieren: D. G. *Hopp*, Die Zunft und die Nichtdeutschen im Osten, insbesondere in der Mark Brandenburg (1954) sowie das Hopp gegenüber kritisch eingestellte Buch von W. *Vogel*, Der Verbleib der wendischen Bevölkerung in der Mark Brandenburg (1960) Rezz. zu Hopp: B. *Wachowiak* (PZ XIII, 1957, Nr. 2) S. 322—326; H. *Lesiński* (StMDWP IV, 2, 1958) S. 388—395; B. *Zientara* (PH I, 2, 1959) S. 374—379; zu Vogel G. *Labuda* (KH LXX, 1963) S. 449—456; B. *Zientara* (ZH XXIX, 1964) S. 406—409. Die Kritik macht deutlich, daß sich diese Fragen — auch wenn sie auf landesgeschichtlich eingegrenzte Objekte bezogen werden — schwerlich ohne die methodische und heuristische Ausweitung des Forschungshorizontes auf ostmitteleuropäische Perspektiven lösen lassen.

¹⁵² Vgl. zuletzt B. *Zientara*, Konflikty narodowościowe na pograniczu niemiecko-słowiańskim w XIII-XIV w. i ich zasięg społeczny [Nationale Konflikte im deutsch-slawischen Grenzgebiet im 13. und 14. Jh. und ihre soziale Reichweite] (PH 59, 1968) S. 197—212, sowie die polnischen Rezz. zu der deutschen Arbeit von P. *Görlich*, Zur Frage des Nationalbewußtseins in ostdeutschen Quellen des 12.—14. Jhs. (1964); A. F. *Grabski* (ZH XXXII, 1967) S. 320—323; R. *Heck* (Sobótka XXII, 1967) S. 214—221. — Vgl. auch A. F. *Grabski's* breitangelegte Materialstudien: Polska w opiniach obcych X-XIII w [Polen in fremden Auffassungen des 10. — 13. Jhs.] (Warschau 1964) und Polska w opiniach Europy zachodniej XIV—XV w. [Polen in den Auffassungen Westeuropas im 14. — 15. Jh.] (Warschau 1968).

¹⁵³ S. die umfassenden Literaturhinweise bei O. *Kossmann* (wie Anm. 144); H. *Lesiński*, Kupno renty w średniowiecznej Polsce na tle ówczesnej doktryny i praktyki zachodnioeuropejskiej [Der Rentenkauf im mittelalterlichen Polen, auf dem Hintergrund der Lehren und Praktiken Westeuropas] (Posen 1966).

¹⁵⁴ B. *Zientara*, Kryzys agrarny w Marchii Wkrzańskiej w XIV wieku. Z badań nad strukturą rolnictwa krajów nadbałtyckich [Die Agrarkrise in der Uckermark im 14. Jh. Forschungen über die Agrarstruktur der Ostseeküstengebiete] (Warschau 1961); dt. Ausgabe in: E. *Engel* u. B. *Zientara*, Feudalstruktur, Lehnbürgertum u. Fernhandel im spätmittelalterlichen Brandenburg (1967); (außer Z.s Studie ist darin die Landbuch-Untersuchung von E. *Engel* über den Lehnbesitz von Stadtbürgern in Barnim und Teltow enthalten). S. auch H. *Harnisch*, Die Herrschaft Boitzenburg, Untersuchungen zur Entwicklung der sozialökonomischen Struktur ländlicher Gebiete in der Mark Brandenburg vom 14. bis zum 19. Jh. (1968); Rez. v. B. *Wachowiak* (RH XXXVII, 1971) S. 133—137.

JOACHIM EHLERS

ADLIGE STIFTUNG UND PERSONLICHE KONVERSION
ZUR SOZIALGESCHICHTE FRÜHER PRÄMONSTRATENSER-
KONVENTE*

Seit den Anfängen der mittelalterlichen Kirchenverfassung war das Verhältnis zwischen Adel und Kirche, Adel und Klöstern, relativ festen Regeln unterworfen. Die aristokratische Gesellschaft schützte ihre monastischen Gemeinschaften, stiftete und versorgte materiell, führte ihnen die nachgeborenen Kinder zu, lebte im übrigen aber nach eigenem Ordo, d. h. mehr oder weniger unangefochten weltlich. Von diesem gewohnten Bild heben sich freilich eine Reihe von Stiftsgründungen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts dadurch ab, daß alle oder mindestens einige Mitglieder der ausstattenden Adelsfamilie dort eintraten.

Zwar hatten sich schon seit der Mitte des 11. Jahrhunderts aus dem Kreise des Reformmönchtums kritische Stimmen erhoben, die eine bewußte Bekehrung erwachsener Laien zum Klosterleben forderten¹. Sie lehnten die Ergänzung der Konvente durch Kinder ab² (was seit der Karolingerzeit die Regel gewesen war³), aber die Erfüllung ihres Wunsches stieß auf Schwierigkeiten: Bei den Klöstern insofern, als die alte benediktinische Bildungstradition auf den Unterricht des Nachwuchses vom Kindesalter her angewiesen war; bei den konversionsbereiten Laien, als sie sich kaum in ein solches Programm mehr einordnen konnten⁴.

* Grundlage der folgenden Ausführungen ist der Text meiner Probevorlesung im Habilitationscolloquium vor dem Fachbereich Geschichtswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M. am 22. Januar 1972. Das Manuskript wurde am 5. März 1972 abgeschlossen.

¹ Beispiele gibt Herbert *Grundmann*, *Adelsbekehrungen im Hochmittelalter*, in: *Adel u. Kirche*. G. Tellenbach z. 65. Geburtstag, hg. J. Fleckenstein u. K. Schmid, Freiburg 1968, S. 325—345. Ein wichtiges Motiv war dabei die Abwehr von Bestrebungen des Adels, gebrechliche und lebensuntüchtige Nachkommenschaft durch Oblation zu versorgen. Der neugewählte Abt von Andernes fand z. B. sein ganzes Kloster voller Krüppel vor, deren adlige Herkunft betont wird: *Chronica de gestis consulum Andegavorum* zu 1161; ed. Luc d'Achery, *Veterum aliquot scriptorum qui in Galliae bibliothecis . . . latuerant spicilegium* 10, Paris 1671, S. 399—510; hier S. 446.

² So *Ulrich von Cluny*, *Epistola nuncupatoria*; PL 149, col. 635—640. Vgl. noch später *Hildegard von Bingen*, *Scivias* II, 5; PL 197, col. 500 f.

³ *Hrabanus Maurus*, *De oblatione puerorum*; PL 107, col. 419 ff.

⁴ *Grundmann* (wie Anm. 1), S. 334 ff.; Hans *Volter*, Bernhard von Clairvaux und die Laien, in: *Scholastik* 34 (1959), S. 161—189; Matthäus *Bernards*, *Die Welt der Laien in der kölnischen Theologie des 12. Jahrhunderts*, in: *Festschr. Joseph Kardinal Frings* (1960), S. 391—416.

Dazu kam eine Reihe von ständisch motivierten Normvorstellungen, die dem Vertreter des Schwertadels den Platz in der Gesellschaftsordnung fast ebenso fest und unverrückbar zuwies als dem Mönch den seinen. Übergang zu reguliertem Leben bedeutete so immer auch Durchbrechung ständischer Schranken und prinzipiell Zweifel an ihrer Berechtigung⁵. Die Reform hat mit ihrer Frage, wie sich denn die Lebensweise der laikalen Führungsschicht mit der Sorge für das Seelenheil vereinbaren lasse, eine Bewegung ausgelöst, deren Konsequenzen wir am Einzelfall verfolgen können.

Der westfälische Graf Gottfried von Cappenberg etwa ist einer der charakteristischsten Vertreter jener Dynastienkreise, die sich von einem mönchischen Reformimpuls selbst in Frage stellen ließen⁶. Getrieben von religiöser Ratlosigkeit⁷, Neigung zum Martyrium⁸, zu harten Bußübungen und Fasten⁹, suchte er den Weg aus dem Weltleben, ohne doch die bestehenden Formen monastisch-regulierten Wesens für sich akzeptieren zu können. Entscheidend wurden für ihn die Vorgänge bei der gewaltsamen Wiedereinsetzung Bischof Dietrichs von Münster im Februar 1121 und die Begegnung mit Norbert von Xanten im November des gleichen Jahres. In Münster¹⁰ war es unter maßgeblicher Beteiligung der Cappenberger zu Kämpfen gekommen, in deren Verlauf die Stadt teilweise, der Dom aber ganz abbrannte. Das hat offenbar eine Erschütterung bewirkt, die den großen Einfluß Norberts auf Gottfried von Cappenberg zumindest teilweise erklärt.

Norbert, aus dem hochadligen Hause der niederrheinischen Herren von Gennepe¹¹, hatte 1120/21 nach längerer Tätigkeit als Wanderprediger in Prémontré bei Laon eine regulierte Chorherrengemeinschaft gegründet, die neue Formen apostolischer Nachfolge erprobte. Dazu gehörte in erster Linie die *vita mixta*, die neben der

⁵ „Stand“ wird hier im zeitgenössischen Sinne des *ordo* gebraucht (*ordo laicus/ordo clericus*), nicht als Kategorie sozialer Schichtenlehre, für die erst noch umfangreiche Einzel Forschungen geleistet werden müssen; vgl. Karl Bosl, Kasten, Stände, Klassen im mittelalterlichen Deutschland, in: Zs. f. bayer. LG 32 (1969), S. 477—494. Inwieweit eine soziale Komponente hier wirksam war, soll der Fortgang unserer Untersuchung zeigen.

⁶ Dazu am besten Herbert Grundmann, Der Cappenberger Barbarossakopf und die Anfänge des Stiftes Cappenberg, Köln/Graz 1959 (= Münstersche Forschungen 12), und Gerlinde Niemeyer, Die Vitae Godefridi Cappenbergensis, in: DA 23 (1967), S. 405—467.

⁷ *Vita Godefridi* c. 2; MG SS XII, S. 515 f. ⁸ Ebd. c. 4; S. 518 f.

⁹ Ebd. c. 3; S. 516 f. u. c. 5; S. 520 f.

¹⁰ Vgl. Grundmann (wie Anm. 6), S. 19 ff.

¹¹ *Vita Norberti* c. 1; MG SS XII, S. 671. Für Norbert und die frühe Geschichte des Prämonstratenserordens vgl. vor allem Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 4, Leipzig 3.41913, S. 369 ff.; Joseph Greven, Die Bekehrung Norberts von Xanten, in: Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 117 (1930), S. 151—159; Basilius Franz Grassl, Der Prämonstratenserorden, in: *Analecta Praemonstratensia* 10 (1934), S. 1—129; Charles Dereine, Les origines de Prémontré, in: *Rev. d'hist. ecclés.* 42 (1947), S. 352—378; François Petit, La spiritualité des Prémontrés aux XII^e et XIII^e siècles, Paris 1947 (= *Études de Théol. et d'Hist. de la Spiritualité* 10), S. 21 ff.; Augustinus Kurt Huber, Die Prämonstratenser, Baden-Baden 1955; J. B. Valvekens, Santo Norberto, in: *Bibliotheca sanctorum* 9 (1967), S. 1050—1068. Sehr ausführlich, aber unkritisch und apologetisch verzeichnend Alfons Zák, Der heilige Norbert, Wien 1930. Die Ordensgeschichte des Jakob von Vitry findet sich bei Johannes Le Paige, *Bibliotheca Praemonstratensis Ordinis*, Paris 1633, S. 9 ff.; ein immer noch unentbehrliches Inventar aller Ordensniederlassungen brachte Charles Louis Hugo, *Sacri et canonici Ordinis Praemonstratensis Annales*, 2 Bd. e, Nancy 1734/36.

üblichen klaustralen Lebensweise auch Seelsorge vorsah. Für den Kirchenbau in Prémontré holte Norbert Reliquien der Heiligen Ursula, Gereon und Awald aus Köln¹²; während der Rückreise erhielt er von der Gräfin Ermesindis von Namur die Stiftung Floreffe. Kurz darauf bildete sich durch Eintritt der Witwe Ricvera der weibliche Zweig des späteren Ordens: Prémontré wurde Doppelstift und als solches modellhaft¹³. In Köln ist Gottfried von Cappenberg sehr wahrscheinlich mit Norbert zusammengetroffen¹⁴, schloß sich ihm gemeinsam mit seinem Bruder Otto an und veranlaßte auch seine junge Frau, die Erbtöchter des mächtigen Grafen von Arnsberg, zur Konversion. Wenig später, 1123, verwandte er seine Besitzungen zur Ausstattung der von ihm neu gegründeten Konvente in Cappenberg, Varlar und Ißenstadt und trat selbst als Konverse in Cappenberg ein¹⁵.

Diese Gemeinschaften lebten nach Gewohnheiten, die Norbert für Prémontré ausgearbeitet hatte; sie waren damals von der Kurie noch nicht approbiert, so daß der Anstrich des Provisorischen für jedermann erkennbar war. Dies um so mehr, als auch durch Norberts endgültige Entscheidung für die Augustinusregel noch keine vollständige Klarheit geschaffen werden konnte, weil verschiedene Fassungen und Interpretationen kursierten¹⁶. Überdies entstanden die ersten brauchbaren Statuten

¹² *Vita Norberti* c. 12; S. 682.

¹³ *Grassl* (wie Anm. 11), S. 6 ff. Vgl. zum allgemeinen Überblick Karl Heinrich Schäfer, *Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter*, Stuttgart 1907 (=Kirchenrechtliche Abhandlungen 43/44); im einzelnen Joseph Zeller, *Das Prämonstratenserstift Adelberg*, in: *Württ. Vjshh. f. LG NF* 25 (1916), S. 107–162; Stephanus Hilpisch, *Die Doppelklöster. Entstehung und Organisation*, Münster 1928 (= Beitr. z. Gesch. d. alten Mönchtums u. d. Benediktinerordens 15), bes. S. 61 ff.; A. Erens, *Les soeurs dans l'ordre de Prémontré*, in: *Analecta Praem.* 5 (1929), S. 5–26. Sehr materialreich, auch für die Anfänge des Doppelklosterwesens im Orient, Ursmer Berlière, *Les monastères doubles aux XII^e et XIII^e s.*, in: *Mémoires de l'Académie royale de Belgique* 18 (1923), S. 3–32.

¹⁴ *Vita Norberti* c. 15; S. 688. Nach einer Familientradition der Cappenberger stammt das Geschlecht von einer Schwestertochter Karls d. Gr. namens Imeza her, die mit einem Sohn Widukinds verheiratet gewesen und in Xanten begraben sein soll. In der Tat berichtet das älteste Xantener Stiftsnekrolog über ein Mahl, das zu ihrem Gedächtnis abgehalten wurde; im Dom befindet sich ein kaum datierbarer Steinsarkophag, der angeblich ihre Gebeine enthielt. Vgl. *Niemeyer* (wie Anm. 6), S. 415. Wenn das richtig ist, kann Norbert durchaus schon früher mit den Cappenbergern in Berührung gekommen sein, denn er war zwischen 1115 und 1118 Kanoniker in Xanten.

¹⁵ Unter Hinweis auf die Urkunde Honorius' II. vom 16. Februar 1126 zur Bestätigung des Prämonstratenserordens (PL 166, col. 1249 ff. n. 37; JL 7244), in der vor diesen Stiftungen nur St. Martin/Laon, Cuissy/Aisne und Floreffe/Namur als Ordensbesitz genannt sind, betont *Grundmann* (wie Anm. 6), S. 22 f., mit Recht die entscheidende Förderung der neuen Chorherrengemeinschaft durch Gottfrieds Traditionen: Sie bewirkten den Durchbruch zu wirtschaftlicher Sicherung und weiterem Aufstieg.

¹⁶ *Deinde cum singuli singulas super eandem regulam expositiones et interpretationes, diversas opiniones autumarent, eo quod eius scripta et aliorum regularium opera videbant non convenire, aliosque ad timorem, alios ad dubitationem, alios ad teporem inducerent, utpote plantationem adhuc tenuiter radicatum: . . . Vita Norberti* c. 12; S. 683. Charles Dereine, *Le premier ordo de Prémontré*, in: *Rev. Bénédictine* 58 (1948), S. 84–92, hat (S. 85 ff.) dargetan, daß Norbert sehr wohl einen Überblick über die seinerzeit vorliegenden Fassungen der sog. „Regel Augustins“ hatte. Zu dieser vgl. Luc Verbeijen, *La règle de saint Augustin*, 2 Bde., Paris 1967.

von Prémontré erst unter Leitung von Norberts Nachfolger Hugo von Fosses um 1164¹⁷, so daß wir davon ausgehen dürfen, daß der uns bekannte „Orden“ nicht unbedingt mit dem identisch ist, was Norbert beabsichtigt hat. Auch die ersten Stifter, hier vor allem die Cappenberger, können mit ihren Absichten nicht am späteren Erscheinungsbild gemessen werden.

Gottfrieds Schwiegervater griff diesen Entschluß heftig an, weil er die arnsbergischen Besitzungen gegen seinen Willen geistlicher Stiftung zufallen sah¹⁸. Aber weder dieser Widerstand noch die Bedenken der cappenbergischen Ministerialität und des Bischofs von Münster¹⁹ vermochten Gottfried zu irritieren, der sich nun ganz dem neuen Leben hingab.

Er tat das auf eine Weise, die der überlieferten adligen Verhaltensnorm strikt zuwiderlief, indem er den Grafentitel ablegte, die Füße der Armen wusch, besonders erniedrigende Arbeiten verrichtete und sich sehr eingehend der Krankenpflege zuwandte²⁰. Nähere Betrachtung zeigt freilich, daß dieses offensichtlich ganz bewußt gesetzte Gegenbild seinerseits einem Typus sehr nahe kommt, der nicht lange vorher erst der Hagiographie entlehnt und auf sublimste Art verkündet worden war: als Königsbild.

In der Vita Heinrici IV.²¹ schildert deren unbekannter Verfasser einen Herrscher, dessen Selbstverständnis in die Komplexe *humilitas* und *dignitas* gleichsam aufge-

¹⁷ *Primaria instituta canonicorum Praemonstratensium*, ed. Edmond Martène, *De antiquis ecclesiae ritibus* 3, Antwerpen 1757 (ND 1967), col. 393—926. Vgl. Petit (wie Anm. 11), S. 44 ff.; P. F. Lefèvre, *La Liturgie de Prémontré*, Löwen 1957, S. 8 ff.; Hans Lentze, *Die Verfassung des Prämonstratenserordens und die Wandlungen im weltlichen Bereich*, in: *Osterr. Archiv f. Kirchenrecht* 10 (1959), S. 81—121. Anders Hauck (wie Anm. 11), S. 373, der die Bedeutung Hugos doch wohl nicht ganz treffend eingeschätzt hat. Große Teile der *Consuetudines* lassen sich im übrigen auf zisterziensische, auch cluniazensische Vorbilder zurückführen; vgl. H. Heijman, *Untersuchungen über die Praemonstratenser-Gewohnheiten*, in: *Analecta Praem.* 4 (1928), S. 5—29. Fragmentarische Constitutiones in einer kurz vor 1217 hergestellten Redaktion enthält die Hs. Ashmole 1285 der Bodleian Library, Oxford. Sie ist beschrieben durch Ludo Milis, *De Praemonstratenser-Wetgeving in de XII^e eeuw. Een nieuwe getuige*, in: *Analecta Praem.* 44 (1968), S. 181—214. Edition ebd. 45 (1969), S. 5—23 (Text S. 10—23).

¹⁸ *Vita Godefridi* c. 4; S. 518 f. u. c. 9; S. 524 f.

¹⁹ Ebd. c. 5; S. 519 u. c. 4; S. 519. Grundmann (wie Anm. 6), S. 23 ff.

²⁰ *Vita Godefridi* c. 10; S. 525: *Sed minimum est hoc humilitatis indicium (d. h. der Verzicht auf das nomen comitis), cum aliquando etiam, quod ad confutandam superbiam nostram silere non possum, se cloacarium domus nostrae humillima seu extrema servitute deiectus exhibuit*. Ebd. weitere Beispiele. C. 6; S. 521: *Nec leprosos aut quamlibet infimae conditionis aegrotos despexit, adeo ut, stupentibus ministris, pauperrimo cuidam apud se languenti pius atque humillimus visitator assideret. De sordidissimo eius vasculo una bibere non exhorruit, per omnia infirmanti se contemperans, et iuxta apostolicam eruditionem ita subveniens, quemadmodum sibi vellet subveniri, si eadem vel simili aegritudine laboraret*.

²¹ Ed. W. Eberhard, *MG SS rer. Germ.* [58], 1899. Zur Verfasserfrage Franz-Josef Schmale, *Einleitung zur zweisprachigen Ausgabe der Vita Heinrici IV. imperatoris*, in: *Ausgew. Quellen z. dt. Gesch. d. MA* 12, Darmstadt 1963, S. 35—45 (mit der älteren Literatur). Dort (S. 41) Bekräftigung des Datierungsansatzes ca. 1106/07 gegen Hans F. Haefele, *Fortuna Heinrici IV. imperatoris. Untersuchungen zur Lebensbeschreibung des dritten Saliers*, Graz/Köln 1954 (= Veröff. d. Inst. f. Osterr. Geschichtsforsch. 15), der

spalten ist²². Nach dem Muster der Lebensbeschreibung des heiligen Martin durch Sulpicius Severus²³ läßt er den König einen Diener der Armen und Kranken sein. Dabei handelt es sich nicht mehr nur um bloße Förderung gewisser Fürsorgemaßnahmen, sondern um persönlichen Einsatz: Neben seinem Schlafgemach ließ Heinrich hilflose Kranke betten, die er des Nachts mehrmals aufsuchte, um sie zu versorgen oder ihre verunreinigten Laken mit eigener Hand zu erneuern²⁴. Starb einer der von ihm auf den Königshöfen unterhaltenen Armen, so pflegte er selbst das liturgische Totengedächtnis²⁵.

Es soll uns hier nicht beschäftigen, ob das in dieser Form historische Wahrheit ist²⁶; hagiographische Tradition, Topik und Rhetorik allein können aber keine befriedigenden Stichworte für eine Erklärung abgeben, denn sie sagen für sich betrachtet nichts aus über die Gründe, die den Anonymus zu seinem ungewöhnlichen Auswahlprinzip veranlaßt haben. Ein Lob der Armenfürsorge findet sich zwar auch bei Widukind von Corvey²⁷ und in Wipos Gesta Chuonradi²⁸, doch ist die Mildtätigkeit hier fest in den Zusammenhang herrschaftlicher Tugenden und Aufgaben eingefügt²⁹. Der König als *vicarius Christi* steht in Wipos Prolog auf dem Höhepunkt des Gottesgnadentums³⁰, während Heinrich IV. in den Augen seines Biographen erst durch die *humilitas* wirklich legitimiert wird. Hier ist der Zwiespalt zwischen dem Ideal heiligmäßigen Lebens und einem Herrscherethos eigenen Rechts wieder aufgebrochen, den Venantius Fortunatus in der Radegundenvita³¹ postuliert und den die ältere Vita Mahthildis³² für einige Zeit überwunden hatte. War es Einhard

(S. 86 ff.) den „frischen Eindruck“ für bloße Rhetorik hielt und damit eine spätere Entstehung glaubte annehmen zu können.

²² Programmatisch c. 1; S. 10/14 — 11/26 (*humilitas*) u. S. 11/27 — 13/2 (*dignitas*).

²³ Ed. C. Halm, CSEL 1, 1866, S. 109—137. ²⁴ *Vita Heinrichi IV.* c. 1; S. 10 f.

²⁵ Ebd. Witwen, Waisen und alle Armen des Reiches ließ der Biograph denn auch zur Bestattung des Kaisers herbeiströmen; *Sed nec tumulum deserebant, ibi vigiliis, lacrimis et orationibus vacabant, plangendo recitantes et recitando plangentes, quatenus opera misericordiae fecisset in se, . . .*; ebd. c. 13; S. 43.

²⁶ Immerhin weisen die Annales S. Disibodi zu 1106 in einer sonst betont negativen Charakteristik Heinrichs auf seine *miseriordia* gegenüber Unterlegenen und Armen hin; MG SS XVII, S. 19. Vgl. Annales Ottenburani zu 1106: *Heinricus imperator, pauperum pater, . . .*; MG SS V, S. 9.

²⁷ *Res gestae Saxonicae* III, 74; MG SS rer. Germ. [60], 1935, S. 151.

²⁸ C. 5; MG SS rer. Germ. [61], 1915, S. 27.

²⁹ Zu Widukind vgl. Helmut Beumann, *Widukind von Korvei*, Weimar 1950 (= Abhandl. über Corveyer Geschichtsschreibung 3), S. 257.

³⁰ Helmut Beumann, *Die Historiographie des Mittelalters als Quelle für die Ideengeschichte des Königtums*, in: H. Beumann, *Ideengeschichtl. Studien z. Einhard u. anderen Geschichtsschreibern d. früheren MA*, Darmstadt 1962, S. 40—79; hier S. 59. Einen ganz anderen Tugendkatalog stellte Wipo in den *Proverbia* (MG SS rer. Germ. [61], S. 66—74) auf.

³¹ Ed. B. Krusch, MG AA IV, 2, 1885, S. 38—49. Radegunde war nach der Vernichtung des Thüringerreiches 531 mit Chlothar I. verheiratet worden, hatte sich aber nach der Ermordung ihres Bruders in ein Kloster bei Poitiers zurückgezogen, wo sie Venantius Fortunatus kennenlernte und ihm freundschaftlich verbunden blieb. Vgl. Erich Zöllner, *Geschichte der Franken bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts*, München 1970, S. 81 Anm. 2 u. S. 188 m. Anm. 6.

³² Ed. R. Köpke, MG SS X, 1852, S. 573—582. Zu beiden Texten jetzt unentbehrlich Lothar Bornscheuer, *Miseriae Regum. Untersuchungen zum Krisen- und Todesgedanken in*

in der Auseinandersetzung mit Sulpicius Severus gelungen, den irdisch-menschlichen Bereich neben dem Heiligen als darstellungswürdig zu behaupten und die Hagiographie als Hilfsmittel für die Preisung königlicher Herrschaft zu nutzen, so stellte sein Biograph dem Salier beides nur noch durch die Persönlichkeit verbunden und damit als letzten Endes entscheidungsreife Frage hin³³. Es war eine Reaktion auf die Ergebnisse der Kirchenform, wenn man will: die Krisenerfahrung der Zeit³⁴, die jenes Bild hat entstehen lassen, dessen Konturen so weit über bis dahin gebräuchliche Herrschaftsvorstellungen hinausführen, daß Helmut Beumann geradezu von einer Kapitulation vor den Zielen der Reformkreise sprechen konnte³⁵. Weder Gottfried von Cappenberg selbst noch sein Biograph haben die Vita Heinrichi gekannt³⁶; um so größeres Gewicht verdient der Hinweis auf die bewußte Abkehr des Grafen vom Tugendkatalog der Adelsgesellschaft, der ihm statt der *humilitas* vielmehr *nobilitas*, *virtus*, *certa habitatio* als *praedium libertatis*, *libertas*, *liberalitas*, *constantia* vorgeschrieben hätte³⁷: In der deutlichen Parallele enthüllt sich eine Tendenz der Zeit. Ihr entsprechen eben jene Züge der Demut, die den heiligmächtig Lebenden auszeichnen; es überrascht daher nicht, wenn Gottfried (gleichsam als notwendige Ergänzung) noch Fähigkeiten zum Exorzismus nachgesagt werden³⁸.

Sein Ziel ist damit aber nicht hinreichend umschrieben. Neben die persönliche Konversion mit diesen ihren Folgen trat ein deutlich sozialer Impetus, der für die neuen Gemeinschaften auch neue Lebensformen suchte. 1127/28 begleitete der Kölner

den herrschaftstheologischen Vorstellungen der ottonisch-salischen Zeit, Berlin 1968 (= Arbeiten z. Frühmittelalterforschung 4), S. 68 ff. (mit der wesentlichen Literatur).

³³ Wenn in der Vita Heinrichi IV. c. 1; S. 11 Lukas XVI, 9 zitiert wird (*Facite vobis amicos de mammona iniquitatis, ut, cum defeceritis, recipiant vos in aeterna tabernacula*), so ist das nur scheinbar ein Hinweis auf ungebrochene Werkfrömmigkeit: Gerade diese war für Rade-gunde „eine dauernde Entscheidung gegen ihr Königtum, bis sie sich ganz in die Klosterzelle zurückziehen konnte“; *Bornscheuer* (wie Anm. 32), S. 71. Anhand der Briefe Alkuins und der rhetorischen Tradition ergibt sich im übrigen, daß schon der *humilitas*-Topos denjenigen, auf den er angewendet wird, in Gegensatz zum allgemein anerkannten Wertesystem setzt; vgl. Wolfgang *Edelstein*, *eruditio* und *sapientia*. Weltbild und Erziehung in der Karolingerzeit, Freiburg 1965, S. 49 ff.

³⁴ So ein wenig unpräzise *Bornscheuer* (wie Anm. 32), S. 150.

³⁵ *Beumann* (wie Anm. 30), S. 62.

³⁶ Sie ist nur in einer Handschrift (Clm 14095, prov. St. Emmeram/Regensburg) überliefert, bei der es sich zudem mit großer Wahrscheinlichkeit um ein vom Verfasser autorisiertes Mundum handelt; vgl. Helmut *Beumann*, Zur Handschrift der Vita Heinrichi IV., in: *Speculum Historiale*, Festschr. J. Spörl, Freiburg/München 1965, S. 204—223.

³⁷ Vgl. Wilhelm *Berges*, Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters, Leipzig 1938 (= Schr. d. MGH 2), S. 8 ff.; Eugen *Ewig*, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, in: *Vorträge u. Forschungen* 3 (1963), S. 7—73, bes. S. 42 ff.; Heinz *Löwe*, Regino von Prüm und das historische Weltbild der Karolingerzeit, in: *Geschichtsdenken u. Geschichtsbild im MA*, hg. W. Lammers, Darmstadt 1961, S. 91—134 (erg. ND d. Aufs. v. 1952), bes. S. 95 ff.; zur Tradition seit der Antike: Hans Hubert *Anton*, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit, Bonn 1968 (= Bonner Hist. Forschungen 32), S. 384 ff.

³⁸ *Vita Godefridi* c. 8; S. 523. Über den Exorzismus als charismatisches Indiz vgl. Walther *Lammers*, *Vicelin* als Exorzist, in: *Festschr. H. Aubin* 2, Wiesbaden 1965, S. 652—673.

Kaufmannssohn Juda ben David ha-Levi den Bischof Ekbert von Münster auf einer Visitationsreise nach Cappenberg. In seinem Alterswerk „De conversione sua“³⁹ gedenkt der inzwischen auf den Namen Hermann Getaufte dieses Besuchs und berichtet von einem Konvent, dessen geradezu gegensätzliche Mischung ihn an die Vision des Jesaja vom messianischen Friedensreich erinnert hätte, wo Löwe und Lamm nebeneinander weiden: *Istuc, . . . , veniens, in hac Christi fidelium societate ex hominibus varie conditionis diverseque nationis collecta, Ysaie de Christi temporibus prophetiam cernebam spiritualiter impletam, . . . Sed cum indifferenter ibi prudentes et idiote, fortes et invalidi, nobiles et ignobiles divini verbi pabulo pariter alebantur, quid nisi vitulus, leo et ovis simul pascebantur?*⁴⁰

Nicht nur Gebildete und Ungebildete waren also am regulierten Leben gleichberechtigt und gleichmäßig beteiligt, sondern auch der Unterschied zwischen Adligen und Nichtadligen wurde, wenigstens der Absicht nach, eingeebnet. Das Erstaunen des Besuchers darüber zeigt, wie ungewöhnlich das war⁴¹. Hier wurde eine neuartig weitgehende apostolische Nachfolge gesucht, die in der Überwindung sozialer Schranken ebenso konsequent sein wollte wie im persönlichen Demutsgestus. Nicht mehr nur Stiftung und Ausstattung genügten zur Erfüllung der Standespflichten, verlangt und angestrebt wurde die Aufgabe dieses Standes selbst.

Damit ist zugleich eine neue Stufe im Bewußtsein von der religiös-theologischen Verantwortung sozial führender und wirtschaftlich potenter Kreise angedeutet. Hatte der Reformadel in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts durch Stiftung und Auswahl des Ordo den lebenden und verstorbenen Mitgliedern seiner Familie einen Ort dauernder Fürbitte geschaffen, wie ihn das Königtum in den Reichsklö-

³⁹ *Hermannus quondam Judaeus*, Opusculum de conversione sua, ed. G. Niemeyer, MG Quellen z. Geistesgesch. d. MA 4, 1963.

⁴⁰ Ebd. c. 6; S. 88 f. Bezugsstelle ist Jesaja XI, 6. Hermann ist 1129/30 selbst in Cappenberg eingetreten; um 1170 war er Propst von Sceda in der Grafschaft Mark. Vgl. *Niemeyer*, Einleitung in die Edition (wie Anm. 39), S. 8 ff. Johannes *Ramackers*, Adlige Praemonstratenserstifte in Westfalen und am Niederrhein, in: *Analecta Praem.* 5 (1929), S. 200—238 u. 320—343, hielt (S. 217 f.) den Bericht Hermanns noch für rhetorisch übermäßig eingefärbt. Anders und treffender Georg *Misch*, Geschichte der Autobiographie III/2, 1, Frankfurt a. M. 1959, S. 505: „ . . . eine schlichte Erzählung, wie wir sie bisher nur streckenweis im autobiographischen Schrifttum des Mittelalters fanden; . . .“ Zur Biographie Hermanns vgl. ferner Bernhard *Blumenkranz*, Jüdische und christliche Konvertiten im jüdisch-christlichen Religionsgespräch des Mittelalters, in: *Miscellanea Mediaevalia* 4 (1966), S. 264—282; hier S. 275 ff. J. B. *Valvekens*, Bienheureux Hiermann de Scheida, in: *Dict. de spiritual.* 7 (1968), col. 300—302.

⁴¹ Wenn es auch schwerfällt festzustellen, was Adel im Rechtssinne für die behandelte Zeit eigentlich bedeutet, so ist doch die Struktur der Führungsschicht sozial- und wirtschaftshistorisch auszumachen; vgl. Gerd *Tellenbach*, Rechtlicher Anspruch und soziale Geltung in der Geschichte des Adels im hohen Mittelalter, in: *Atti del I Congresso internazionale della società italiana di storia del diritto*, Florenz 1966, S. 349—359. Nachweise für soziale Zwänge, die sich in ihren Auswirkungen der Rechtsnorm näherten, bringt *Ders.*, Zur Erforschung des mittelalterlichen Adels (9.—12. Jh.), in: *XII^e Congrès internat. des sciences historiques. Rapports. I: Grands thèmes*, Wien 1965, S. 318—337; hier S. 323 ff. Auch wenn die *ignobiles* Hermanns Ministerialen gewesen sind (so *Ramackers* [wie Anm. 40], S. 218), bleibt der Gegensatz durch deren Unfreiheit in großer Schärfe bestehen.

stern besaß⁴², so haben wir es hier nicht mehr mit „Reformen“ zu tun, die sich in stiftender Tradition manifestierten, sondern mit dem Streben nach radikaler Veränderung der gesamten Lebensumstände, das nunmehr als Verpflichtung empfunden wurde.

Der Cappenberger war dabei kein Einzelfall. Im Jahre 1139 faßte Graf Ludwig III. von Arnstein den Entschluß, seine im Lahntal nahe Nassau gelegene Burg zu einem Prämonstratenserstift umzuwandeln, in das er dann selbst eingetreten ist. Erbauer der Burg Arnstein am Nordrande des Einrichgaues war ein Graf Arnold, Lehnsträger des Trierer Erzbischofs⁴³, zwischen 1048 und 1052 urkundlich bezeugt⁴⁴. Ob er mit dem 1067 erstmals genannten Grafen Ludwig und seinen Nachfahren gleichen Namens verwandt war, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden⁴⁵; dessen Sohn Ludwig II. nannte sich 1105 erstmals nach der Burg⁴⁶. Sein einziger Erbe, Ludwig III., war noch ein Kind, als der Vater starb⁴⁷. Er heiratete früh die Gräfin Guda von Altenbaumburg⁴⁸, die zunächst heftigen Widerstand leistete, als er ihr seinen Plan zur Umwandlung der Burg in einen Konventssitz und damit verbunden die Absicht mitteilte, selbst dort einzutreten⁴⁹. Ludwig reiste darauf nach

⁴² Dazu vor allem Hermann *Jakobs*, *Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien, Köln/Graz 1968*, bes. S. 275 ff. Für den wichtigen ostsächsischen Bereich Lutz *Fenske*, *Die kirchliche Reformbewegung in Ostsachsen im späten 11. und im beginnenden 12. Jahrhundert und ihre Träger*, Diss. Ms. Frankfurt a. M. 1969 (demnächst Veröff. d. Max-Planck-Instituts f. Geschichte).

⁴³ Also kein Gaugraf im älteren Sinne, da Konrad II. 1031 die alte Grafschaft Marienfels an Trier geschenkt hatte; MG D K II 169. Vgl. Meinhard *Sponheimer*, *Landesgeschichte der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und der angrenzenden Ämter auf dem Einrich, Marburg 1932* (= Schr. d. Inst. f. geschichtl. Landeskd. e v. Hessen u. Nassau 11), S. 26 f.

⁴⁴ Wilhelm Martin *Becker*, *Das Necrologium der vormaligen Prämonstratenser Abtei Arnstein an der Lahn, Wiesbaden 1881* (= Nass. Ann. 16), S. 220.

⁴⁵ *Sponheimer* (wie Anm. 43), S. 27. ⁴⁶ Ebd. ⁴⁷ *Becker* (wie Anm. 44), S. 220.

⁴⁸ *Gesta comitis Lodewici*, ed. Simon Widmann, in: Nass. Ann. 18 (1883/84), S. 244—266; hier S. 249 (328 f.). Nach dieser Ausgabe wird im folgenden zitiert. Die Seitenangabe in () bezieht sich auf den älteren Druck als *Vita Lodewici comitis de Arnstein* durch Johann Friedrich Böhmer, Stuttgart 1853 (= *Fontes Rerum Germanicarum* 3), S. 326—339. Der Text liegt in einer lateinischen und einer deutschen Fassung vor. Als Entstehungszeit der lateinischen Fassung wurden zuerst von Christian Daniel *Vogel*, Ludwig, der letzte Graf von Arnstein, in: Nass. Ann. 2 (1834), S. 121—146; hier S. 121 f., die Jahre 1198—1225 genannt, weil der Autor sagt, daß er zur Zeit der Grafen Heinrich d. Reichen und Ruprecht IV. von Nassau schriebe. Die lateinische Fassung gilt mit guten Gründen als die ältere; ihr im übrigen unbekannter Autor war möglicherweise Konventuale in Arnstein. Vgl. Friedrich Traugott *Friedemann*, *Die lateinischen und deutschen Lebensbeschreiber Ludwigs, des letzten Grafen von Arnstein*, in: Nass. Ann. 4 (1852), S. 412—434; A. *Nebe*, *Der Arnsteiner Mönch*, in: Nass. Ann. 10 (1870), S. 152—155. Vom Philologischen her abschließend Karl *Rupp*, *Die Lebensbeschreibung Ludwigs III. von Arnstein. Ein Beitrag zur rheinischen Sprachgeschichte des 14./15. Jahrhunderts*, Diss. Marburg 1933. Über die Handschriften auch Simon *Widmann*, *Nassauische Chronisten des Mittelalters*, Wiesbaden 1882, S. 12 ff. — Die Altenbaumburg lag im Gebiet der Gemeinde Altenbamburg, Krs. Rodenhausen/Rheinland-Pfalz; vgl. Wolf Heino *Struck*, *Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters* 4, Wiesbaden 1962 (= Veröff. d. Hist. Kommiss. f. Nassau XII, 4), S. 341.

⁴⁹ *Gesta Lodewici* (wie Anm. 48), S. 252 (330). Kirchenrechtlich ist Verheirateten der Eintritt in einen Orden nur dann gestattet, wenn der Ehepartner zustimmt und selbst

Sachsen, wo ein Verwandter⁵⁰, der Graf Otto von Reveningen, bei Kalbe an der Saale 1131 das Prämonstratenserstift Gottesgnaden gegründet hatte und auch eingetreten war⁵¹, um sich mit ihm zu besprechen und Anregungen für die Durchführung seines Vorhabens einzuholen. Aus Gottesgnaden kamen dann auch die ersten zwölf Kanoniker und ebensoviele Konversen unter Führung des Scholasters Gottfried von St. Moritz in Magdeburg und brachten die für den Anfang notwendigen Bücher mit⁵². Ludwig schloß sich dieser Gemeinschaft mit sieben Männern aus seiner bisherigen Umgebung an⁵³, der Erzbischof Albero von Trier weihte Gottfried zum Vorsteher, und für die Gräfin Guda errichtete man auf der Seite des Burgberges eine abgesonderte Behausung, in der sie als Reklusin leben sollte⁵⁴.

Das bei der Konversion tradierte Gut war von beträchtlichem Umfang. Die *Gesta Lodewici* sprechen zunächst von gräflichen Patronatsrechten an 72 Kirchen im Bereich der Pfarrei St. Margarethen⁵⁵ und erwähnen darüber hinaus Gerichts-

Profess ablegt oder keusch zu leben verspricht. Die feierlichen Gelübde gelten bei Gratian als trennendes Eehindernis. Vgl. Peter Herde, *Audientia litterarum contradictarum* 1, Tübingen 1970 (= Bibliothek d. Dt. Hist. Inst. in Rom 31), S. 362 f.

⁵⁰ *Consanguineus comitis memorati* heißt er *Gesta Lodewici* (wie Anm. 48), S. 252 (330 f.).

⁵¹ Daten und Literatur bei Norbert Backmund, *Monasticon Praemonstratense* 1, Straubing 1949, S. 218 ff.; im Zusammenhang ist diese Stiftung dargestellt bei Franz Winter, *Die Prämonstratenser des zwölften Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland*, Berlin 1865 (ND 1966), S. 105 ff. Ottos von Reveningen gedenkt das Arnsteiner Nekrolog unter dem 25. Februar; ed. Becker (wie Anm. 44), S. 71: *Otonis diaconi et canonici, fundatoris ecclesie in Gratia Dei*.

⁵² *Gesta Lodewici* (wie Anm. 48), S. 254 (331 f.). Vgl. *Primaria instituta* (wie Anm. 17, col. 921) IV, 3: . . . *non mittendum esse abbatem novum in locum novellum sine clericis ad minus duodecim, nec sine libris istis, psalterio, hymnario, collectaneo, antiphonario, graduali, regula, missali, . . .* Zur Arnsteiner Bibliothek vgl. Simon Widmann, *Das älteste Bücherverzeichnis des Klosters Arnstein*, in: *Nass. Ann.* 18 (1883/84), S. 28—32. Das dort mitgeteilte Verzeichnis (London, Brit. Mus. Nr. 3045, 13. Jh.) nennt u. a. Isidors Etymologien, die *Moralia Gregors d. Gr.* sowie Werke Augustins, des Ambrosius, Hieronymus, Cicero, Hugo von St. Viktor und Beda, bezeugt also einen gewissen Bildungsstand der Arnsteiner Konventualen. Mehrere Codices hatte Lord Harley 1720 erworben. Ein nicht sehr fachmännisch angelegtes Verzeichnis lieferte Andreas Kobl, Arnsteiner Handschriften im Britischen Museum zu London, in: *Nassovia* 4 (1903), S. 106—108, 120 f., 133 f.; ihm war überdies Karl Hampe, *Reise nach England vom Juli 1895 bis Februar 1896 III*, in: *NA* 22 (1897), S. 607—699, entgangen. Zum Arnsteiner Skriptorium vgl. Joachim M. Plotzke, *Bibel aus Arnstein*, in: A. Legner (Hg.), *Rhein und Maas*, Köln 1972, S. 312 f. (m. Literatur).

⁵³ *Marquardus etiam capellanus et notarius ipsius* (sc. Ludwigs), *Swikerus quoque dapifer, et alii milites quinque, seculum abdicantes, cum ipso sancte professionis habitum induerunt*. *Gesta Lodewici* (wie Anm. 48), S. 255 (332).

⁵⁴ . . . *ubi mutato habitu clausa semper, nusquam progrediens, strictioris cibi parcitate ante habitas delicias et numerosa quondam fercula redimebat. Per fenestram modicam divina frequenter auscultabat officia, psalmis et orationibus intenta*. Loc. cit.

⁵⁵ Die ehemalige arnsteinische Eigenkirche St. Margarethen am Fuße des Burgberges wurde erst mit der Errichtung des Konvents Pfarrkirche und Mutter einer Reihe umliegender Pfarreien; vgl. Hilde Miedel, *Die Prämonstratenser-Klosterkirchen Arnstein, Beselich und Brunnenburg im Lahntal*. Ein Beitrag zur Baukunst des Prämonstratenser-Ordens im 12. und frühen 13. Jahrhundert, Diss. Ms. Frankfurt a. M. 1956, S. 7. Autorenreferate in: *Nass. Ann.* 67 (1956), S. 258 f. u. *Archiv f. mittelh. KiG* 9 (1957), S. 266—270. —

rechte in Boppard, Wesel, St. Goar, Ober- und Nieder-Lahnstein, Koblenz und anderen Orten am Rhein sowie im ganzen Einrichgau⁵⁶; ein Teil der Grafschaft ging an die Herren von Isenburg⁵⁷. Dem Arnsteiner Konvent überwies Ludwig + Bubenheim bei Kirberg⁵⁸, 30 Mansen in Witzen⁵⁹, 8 Mansen in Attenhausen bei Nassau, 4 Mansen in + Weltrod nahe Attenhausen, + Gozmirod bei Kirdorf⁶⁰, eine Manse in Brunnenbach⁶¹, den Hof Hollerich bei Selbach, Weinberge, Äcker, Wälder und Zehnten in Neef/Krs. Zell an der Mosel und in Breme⁶², ferner den nicht näher bestimmten Hof Keberloh, Saalscheid sö. Nassau mit allen Zehntrechten, 3 Mansen in Singhofen sö. Nassau, Höfe und Weinberge in Camp bei Braubach und Lahnstein. Erzbischof Albero von Trier bestätigte die Stiftung bald darauf und fügte den Besitzungen die Kirche von Kirdorf bei Nassau mit dem ganzen Zehnt sowie dem Hof Selbach bei Runkel hinzu⁶³.

Welche Bewegungen durch einen solchen Stiftungsbeschluß überhaupt ausgelöst werden konnten, zeigt der anschließende kurze Bericht der *Gesta Lodewici* über das Kloster Münsterdreisen⁶⁴. Zur Zeit des Konventsbaus in Arnstein kam, so heißt es dort, der Herzog Friedrich von Schwaben, der Vater Barbarossas also, in die Abtei St. Saturninus zu Münsterdreisen und stellte fest, daß sie disziplinarisch arg verfallen war. Da Graf Ludwig sein Verwandter war, wirkte er auf ihn ein, dort zu reformieren, und so zogen 1145 Arnsteiner Konventualen unter Führung des uns schon bekannten ehemaligen Kapellans Markwart dorthin⁶⁵. Die Verwandtschaft des Herzogs mit Ludwig von Arnstein kann, wenn die Nachricht in dieser Hinsicht überhaupt glaubwürdig ist, nur von den Eltern Friedrichs herrühren; bemerkens-

Hellmuth *Gensicke*, Untersuchungen über Besitz- und Rechtsstellung der Herren zu Lipporn und Grafen zu Laurenburg, in: *Nass. Ann.* 65 (1954), S. 62—80, hat (S. 76) mit Recht darauf hingewiesen, daß „72“ hier nicht wörtlich genommen werden darf, sondern die größere Anzahl überhaupt andeuten soll.

⁵⁶ *Gesta Lodewici* (wie Anm. 48), S. 256 (332 f.). Dort auch das folgende.

⁵⁷ Die Schwester Ludwigs II. von Arnstein war im isenburgischen Haus verheiratet; *Sponheimer* (wie Anm. 43), S. 27 f. u. 33 f.

⁵⁸ Vgl. das Schutzprivileg Innozenz' II. von 1142 September 30; Urkundenbuch des Prämonstratenser-Klosters Arnstein a. d. Lahn 1, ed. K. *Herquet*, Wiesbaden 1883 S. 1 n. 1; JL 8239. Dort ist der Ort ebenfalls genannt.

⁵⁹ Genaue Lage unbekannt, jedenfalls im linksrheinischen Gebiet; vgl. das Innozenzprivileg (wie Anm. 58).

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Sehr wahrscheinlich Bremberg im jetzigen Unterlahnkreis. Vgl. das Weistum über das Vierherrengericht auf dem Einrich von 1361; *Regesten d. Grafen v. Katzenelnbogen 1060—1486*, bearb. v. K. E. *Demandt*, Wiesbaden 1953 (= Veröff. d. Hist. Kommiss. f. Nassau 11), S. 374 n. 1272.

⁶² Genaue Lage unbekannt, vermutlich nicht weit von Neef entfernt, wie aus dem Schutzprivileg Eb. Hillins von Trier von 1156 Oktober 29 hervorgeht; Arnsteiner UB 1, S. 5 n. 3. Alle diese Orte nennt auch das Innozenzprivileg (wie Anm. 58).

⁶³ Die Urkunde ist nicht erhalten, über Alberos Schenkungen wissen wir aber aus dem Innozenzprivileg von 1142 (wie Anm. 58), dem Diplom Konrads III. von 1145 (Mai); MG D K III 127 und der Urkunde Hillins von Trier von 1156 (wie Anm. 62). Auch die *Gesta Lodewici* (wie Anm. 48) nennen (S. 256 f. [333]) Eb. Albero.

⁶⁴ Bei Dreisen s. Kirchheimbolanden. *Gesta Lodewici* (wie Anm. 48), S. 258 f. (334 f.).

⁶⁵ Vgl. MG D K III 104.

wert ist für uns hier, daß der Staufer auf reformerisch vorbildliche Weise sich des Mitbesitzers von Münsterdreisen, Dietrichs von Huneburg, entledigen konnte und die ungeteilte Erbvogtei an sich brachte⁶⁶.

Für den in Arnstein notwendigen Umbau der Burg zum Konventssitz waren umfangreiche Arbeiten zu leisten, da nicht nur die bestehenden Gebäude, sondern auch Teile der anstehenden Felsmassen abgerissen werden sollten⁶⁷. Die Nennung Ludwigs als Graf von Arnstein unter den Zeugen in dem Diplom Konrads III. von 1140 (April/Mai, Frankfurt)⁶⁸ weist darüber hinaus auf eine gewisse Zeitspanne hin, innerhalb derer die organisatorischen Fragen erledigt werden mußten, die sich aus dem Konversionsbeschluß ergeben hatten.

Über dessen Motive unterrichten uns bei genauer Befragung die *Gesta Lodewici* dahingehend, daß es sicherlich nicht, wie gelegentlich angenommen⁶⁹, die Kinderlosigkeit der Ehe Gudas und Ludwigs von Arnstein war, die eine so grundsätzlich-radikale Umstellung der Lebensweise bewirkt hat. Sie stellen nämlich einige Punkte heraus, die in ihrer Bedeutung weit zentraler einzuschätzen sind.

Es heißt dort⁷⁰, daß die praktisch uneinnehmbare Burg sich zu einem *locus horroris et vaste solitudinis* entwickelt hätte, *aptus ad predam, habilis ad rapinam*, eine Last für die Umwohner. Bot sich dem 19. Jahrhundert hier noch das wohlfeile Bild vom Raubnest und wegelagernden Ritter⁷¹, so müssen wir in solcher Charakteristik eher einen Hinweis auf die Problematik adlig-kriegerischen Lebens überhaupt sehen. Der fehdeführende Schwertadel war als Stand fragwürdig, wenn er sich am monastischen Ideal messen lassen wollte. Wie Gottfried von Cappenberg die Zerstörung Münsters nicht mehr als ein Ereignis hinnehmen konnte, das im Vollzug quasi üblicher Berufsverpflichtungen eingetreten war, so wird vom Arnsteiner Grafen die bewußte Abkehr von den kriegerischen Traditionen seines Hauses gemeldet. Genau diese Traditionen sind es aber, die in Zusammenhängen wie dem unseren

⁶⁶ Hans Werle, Münster-Dreisen, in: Archiv f. mittelh. KiG 8 (1956), S. 323—332. Vgl. auch E. Schaus, Graf Ludwig von Arnstein und die Neubegründung des Klosters Münsterdreisen, in: Nass. Ann. 30 (1899), S. 202—205.

⁶⁷ *Gesta Lodewici* (wie Anm. 48), S. 260 f. (335 f.). Eine neuere Bauuntersuchung hat ergeben, daß beim ersten Bau die Mauerzüge der Seitenschiffswände nicht von vorhandenen älteren Resten bestimmt worden sind: Der gewachsene Fels ist nicht nur als Fundament, sondern teilweise auch im aufgehenden Mauerwerk genutzt worden. Vgl. Miedel (wie Anm. 55), S. 29 ff. Stilgeschichtliche Untersuchungen weisen auf eine Bauzeit 1145—1210 hin; ebd., S. 64 ff.

⁶⁸ MG D K III 47.

⁶⁹ Z. B. A. Dieffenbach, Die Gründung des Klosters Arnstein, in: Nass. Heimat 3 (1937), S. 10 f., wohl im Anschluß an F. W. Th. Schliephake, Geschichte von Nassau 1, Wiesbaden 1866, S. 212.

⁷⁰ *Gesta Lodewici* (wie Anm. 48), S. 246 (327) und 250 f. (329 f.).

⁷¹ Becker (wie Anm. 44), S. 185 Anm. 2 zu Oktober 28. Ähnlich Andreas Kohl, Arnstein, Limburg 1902, der (S. 12) diese Charakteristik in einen Gegensatz zur Bekehrungsgeschichte gebracht und deswegen als unglaubwürdig abgelehnt hat. Gänzlich unbrauchbar ist die teilweise fabelhafte Erzählung von Ottokar Schupp, Kloster Arnstein, in: Nassovia 1 (1900), S. 178—180, 190—192, 202 f. Unkritisch auch H. Kissel, Die alte Praemonstratenserabtei Arnstein an der Lahn, in: Analecta Praem. 5 (1929), S. 148—156.

hier als *latrocinium* erscheinen, ihre Vertreter dann folgerichtig als *latrones*⁷². Wie die Burg Arnstein unter großen Mühen zum Konventsbau hergerichtet wurde, so war schon der Cappenberger Burgsitz den Prämonstratensern übergeben und das vormalige kriegerische Treiben abwertend dem ständigen Gottesdienst nach der Konversion gegenübergestellt worden⁷³. Wie Gottfried von Cappenberg eine glanzvolle Stellung im Königsdienst aufgab, *regi supremo militare nudamque crucem Christi nudus baiulare inardescens*⁷⁴, so berichten die *Gesta Lodewici* vom Arnsteiner Grafen: *Contempsit . . . nomen et genus, seculi divitias et honores, ut nudus nudum Christum sequeretur*⁷⁵. Die vollkommene Abkehr von irdischer Würde und Rangfolge zugunsten einer präzise bestimmten *imitatio Christi* (nämlich des nackten, armen Christus, nicht etwa des Königs und Weltenrichters) ist beiden Konversionen gemeinsam. Jetzt war der Übergang vom alten in den neuen Ordo vollzogen, jetzt auch konnte der ehemalige Graf Ludwig ausdrücklich mit jenem Vorbild verglichen werden, das in der *Vita Heinrici* nur im stilistischen Anklang evoziert worden war: . . . *non inferior . . . Martino, qui dimidiam clamidem, cum iste totum frequenter dederit indumentum*⁷⁶. Das Ideal des Heiligenlebens war als Forderung kaum offener zu formulieren.

Nur in wenigen Fällen erlauben es uns die Quellen, so deutlich zu sehen, über welche Etappen der Weg vom adlig-herrenmäßigen Leben zu Konversion und Stiftsgründung führte. Häufig und mitunter erst in später Überlieferung kennen wir nur die Tatsache, wie im Falle des Prämonstratenserstifts Spieskappel (Krs. Ziegenhain). Von ihm berichtet die Landeschronik des Wigand Gerstenberg († 1522)⁷⁷ unter Berufung auf die Stiftsüberlieferung, daß es zwei ritterliche Brüder, Engelbert und Engelbold von Derreberg, errichtet hätten. Engelbert sei dort selbst eingetreten⁷⁸. Wenn die Nachricht stimmt, woran kaum gezweifelt werden muß, dann liegt hier eine gemeinsame Stiftung zweier Brüder vor, von denen einer, möglicherweise der Jüngere, selbst in den neuen Konvent eingetreten ist. Aus einer Urkunde Erzbischof Heinrichs I. von Mainz wissen wir, daß diese Gründung vor 1143 stattgefunden hat⁷⁹; wohl von Anfang an hatten auch die Landgrafen von

⁷² Vgl. *Grundmann* (wie Anm. 1), S. 334 f., mit dem Hinweis auf das *Chronicon Affligemense*. Die zahlreichen Berichte des Ordericus Vitalis über Ritter, die im Alter Mönche wurden, wären noch im einzelnen zu beachten; vgl. Paul Rousset, *La description du monde chevaleresque chez Orderic Vital*, in: *Le moyen âge* 75 (1969), S. 427—444.

⁷³ *Vita Godefridi* c. 1 f.; S. 515 f.

⁷⁴ Ebd. c. 1; S. 515.

⁷⁵ *Gesta Lodewici* (wie Anm. 48), S. 263.

⁷⁶ Ebd., S. 264.

⁷⁷ Landeschronik von Thüringen und Hessen bis 1247 und von Hessen seit 1247; ed. H. Diemar, Marburg 1909 (= Veröff. d. Hist. Kommiss. f. Hessen u. Waldeck VII: Chroniken v. Hessen u. Waldeck 1), S. 1—318. Der Verfasser war Priester in Frankenberg und hat in seinem Werk als sorgfältiger Kompilator zahlreiche Quellen wörtlich ausgeschrieben.

⁷⁸ Landeschronik zu 1301; S. 235: *Dasselbe cloister hant tzwene rittere, die woren gebuere, gebuwet, genant die von Derreberg. Der eyne hiss her Engelbold. Der ander hiss her Engelbert; der wart eyn monch darselbis. Alsus lessit man zu Cappel.*

⁷⁹ Mainzer UB II, 1; ed. P. *Acht*, Darmstadt 1968, S. 89 n. 46: 1143 Dezember 15 nahm der Erzbischof das Prämonstratenserstift Spieskappel in seinen Schutz.

Thüringen und Hessen gegenüber Spieskappel Schutzverpflichtungen übernommen⁸⁰.

Etwas später, im Winter 1148/49⁸¹, wurden die Voraussetzungen für eine weitere Gründung geschaffen, deren nähere Umstände uns diesmal Otto von Cappenberg als Initiator zeigen. Als er sich zu dieser Zeit in Ilbenstadt aufhielt, um die Gebeine seines dort bestatteten Bruders nach Cappenberg zu holen⁸², ergab sich ihm überraschend Gelegenheit, seinerseits eine Stiftung zu befördern. Im Verlauf einer Fehde war, vermutlich im Sommer 1148⁸³, Manegold, Herr der Burgen Hagen und Wirberg im Busecker Tal östlich Gießen, zusammen mit seinem Sohn erschlagen worden. Dieser Mann, in der *Vita Godefridi* als *nobilis et potens* charakterisiert, hinterließ als einzige Erbin eine Tochter namens Aurelia, um die sich sogleich zahlreiche Freier, sicherlich aus Adelskreisen, bewarben. Ihre Pläne hat Otto von Cappenberg handstreichartig durchkreuzt, indem er Aurelia unter Lebensgefahr entführte, zur Konversion veranlaßte und vermutlich im Doppelstift Ilbenstadt unterbrachte. Der betroffene wetterauische Adel muß auf diese Gewalttat ziemlich heftig reagiert haben, denn es bedurfte großer Anstrengungen und päpstlicher wie königlicher Unterstützung, um auch die Familiengüter für eine geistliche Stiftung zu gewinnen. Der Widerstand war dennoch so stark, daß Otto die Burg Hagen durch Feuer zerstören ließ, sicherlich, um sie fremdem Zugriff zu entziehen⁸⁴. Auf dem Wirberg wurde dagegen ein Prämonstratenser-Doppelstift eingerichtet⁸⁵,

⁸⁰ Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae 2; bearb. v. O. Dobenecker, Jena 1900, S. 157 n. 834.

⁸¹ Die genaue Datierung ist schwierig; terminus ante quem ist, durch die Urkunde Eb. Heinrichs von Mainz (vgl. Anm. 86), der November 1149. Näheres ergibt sich aber recht deutlich aus den im folgenden dargestellten Ereignissen.

⁸² Otto von Cappenberg ist zweimal in Ilbenstadt nachweisbar: 1127 Januar 13 beim Tode Gottfrieds und im Winter 1148/49 zur Überführung der Reliquien: Ludwig Clemm, Die Urkunden der Prämonstratenserstifter Ober- und Nieder-Ilbenstadt, in: Archiv f. hess. Gesch. u. Altertumskd.e NF 14 (1925), S. 129—223 u. 617—666; hier Regest 7 u. 22. Franz Paul Mittermaier, Die Anfänge der Prämonstratenserstifte Ober- und Nieder-Ilbenstadt in der Wetterau, in: Archiv f. mittelh. KiG 11 (1959), S. 9—41, hat (S. 19) den ersten Aufenthalt für den wahrscheinlicheren Termin des Gründungsvorganges angesehen, weil im anderen Falle die Zeit doch wohl etwas knapp gewesen wäre. Gerade das läßt sich aber, zusammen mit einem weiteren Zeugnis (vgl. Anm. 86), als Argument für die Spätdatierung verwenden, weil es die forcierte Handlungsweise Ottos mit erklären kann.

⁸³ Das folgende nach der *Vita Godefridi* c. 6; S. 521.

⁸⁴ Es ist schwer, die genaue Lage dieser Burg zu bestimmen. 1210 hat Propst Wigand von Wirberg *nostra bona, . . . in loco, qui dicitur hagen, apud Buren sita*, an das Kloster Arnsburg verkauft; UB Kloster Arnsburg 1; ed. L. Baur, Darmstadt 1849, S. 4 n. 6. Vgl. ebd. S. 25 n. 38 (1245) u. S. 33 n. 49 (1246). Karl Glaser, Zur Geschichte des Klosters Wirberg, o. O. 1856 (= Giessener Gymnasial-Progr.), suchte sie daraufhin als einen Ort Burghain, ein wenig nö. Beuern Richtung Reinhardshainer Wald. Diese Annahme ist indes kaum stichhaltig, denn allein in der unmittelbaren Umgebung von Reinhardshain weist die topographische Karte 1 : 25.000 Nr. 5319 (Londorf) acht Hain- bzw. Hag-Belege nach. Von der Topographie her käme am ehesten der sog. Burgwald, 500 m s. Winnerod, in Frage. Die Hochfläche um den trigonometrischen Punkt ist steinig und heute mit dichtem Fichtenbewuchs bedeckt.

⁸⁵ Die Gebäude wurden im Dreißigjährigen Krieg zerstört, die jetzige Pfarrkirche stammt aus dem 18., das Pfarrhaus vom Ende des 17. Jhs.; Magnus Backes (Hg.), Hessen (= Georg

zu dessen Gunsten Erzbischof Heinrich I. von Mainz schon im November 1149 geurkundet hat⁸⁶.

Diese Gründungsgeschichte zeigt insofern charakteristische Übereinstimmungen mit Cappenberg und Arnstein, als mit Wirberg ebenfalls ein Burgsitz zum Stiftsbau umgewandelt wurde und die Familienangehörigen in Konvente eintraten: Aurelia vermutlich in Ilbenstadt, ihre Mutter Imecha in Wirberg⁸⁷. Wirtschaftliche Grundlage der Stiftung blieb bis ins 13. Jahrhundert hinein auch hier das anfangs tradierte Familiengut. Der Anstoß freilich war nach dem Tode Manegolds von außen gekommen, wenn auch aus der gleichen sozialen Schicht: Otto von Cappenberg dürfte zwar schon ältere Beziehungen zu denen von Hagen-Wirberg gehabt haben (darauf deuten die Beisetzung Manegolds in Ilbenstadt und die Konversionsbereitschaft seiner Tochter unter den beschriebenen Umständen), im offenbar entscheidenden Augenblick aber hat er gewaltsam eingegriffen und sehr rasch, wahrscheinlich unter Zeitdruck, die Gründung in die Wege geleitet. Auf diese Weise ist mit dem alten Mittel der Fehdeführung und des Landfriedensbruches eine Stiftung im neuen Geiste zustande gekommen; ein bereiteter Widerspruch und Rückfall in jene Verfassung, die doch überwunden werden sollte. Alte Bedenken der kirchlichen Hierarchie gegen Adelsbekehrungen schienen sich hier zu bestätigen.

Die Haltung des jeweils zuständigen Episkopats, in unserem Falle der Erzbischöfe von Mainz und Trier, ist überhaupt aufschlußreich für die Art, in der eine gefestigte Institution zu neuartigen Formen gemeinsamen Lebens Stellung bezog. Es waren ja Laien, die mit ihrer Konversion einem jungen, noch ganz unerprobten Kanonikerorden zum raschen Aufstieg verhelfen und in ihren Stiftern Konsequenzen aus längst bekannten Reformforderungen vorlebten. Die Herausforderung der Amtskirche ergab sich klar aus dem Widerspruch, daß ihre Vertreter Ziele propagierten, die andere folgerichtiger anzustreben schienen als sie selbst.

Im übrigen aber war es notwendig, solche Neugründungen in den Rahmen bestehender Rechtsübung einzupassen, d. h. ihr Verhältnis zur Bistumsverwaltung zu regeln. Hier nun hatte sich in der Mainzer Diözese seit Beginn des 11. Jahrhunderts Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, o.O. 1966), S. 725 (Art. „Saasen“). August Roeschen, Aufdeckung alter Klostergebäude auf dem Wirberg, in: Quartalbl. d. hist. Ver. f. d. Großherzogtum Hessen NF 2 (1900), S. 863—865, berichtete über Grabungen, die einen annähernd elliptischen Bezirk in O/W-Richtung mit einer Hauptachse von ca. 200 m ergeben haben. Südlich der jetzigen Kirche fanden sich im Boden bedeutende Mauerreste (behauene Basalt- und Sandsteine); die Hauptgebäude des Stifts standen danach in der SO-Ecke des Areals, im Winkel zwischen Pfarrhaus und Kirche. Welcher Zeit die Funde angehören, bleibt freilich offen, so daß wir auf die erste bauliche Ausstattung nicht schließen können.

⁸⁶ Mainzer UB II, 1, S. 238 n. 126. In dieser Urkunde ist Wirberg als *novella plantatio* bezeichnet, *que nostris diebus facta est*. Da Eb. Heinrich I. 1142—1154 amtierte, gewinnen wir hieraus einen weiteren Hinweis für das Gründungsdatum 1148/49. Der Versuch *Mittermaiers* (wie Anm. 82), S. 19, *nostris diebus* nicht auf die Regierungs-, sondern auf die Lebenszeit des Erzbischofs zu beziehen und damit die Frühdatierung zu stützen, überzeugt nicht. Weithin unzutreffend sind die Angaben bei Georg Wilhelm Justin *Wagner*, Die vormaligen geistlichen Stifte im Großherzogtum Hessen 1, Darmstadt 1873, S. 63.

⁸⁷ . . . *nobilis matrona Imecha nomine virum defunctum Manegoldum Eleuestad sepulture commendaret, . . . se et sua omnia Werberch dei servituti postea dicavit, . . .* Mainzer UB II, 1, S. 239 n. 126.

ergeben, daß nicht die Kurie, sondern das Erzstift die Rechtsordnung neuer Klöster garantierte⁸⁸. Erzbischof Adalbert I. ging den entscheidenden Schritt weiter, indem er seit 1123 keine Laiengründung mehr gestattete, ohne Tradition an Mainz zu verlangen⁸⁹: Die jurisdiktionelle Gewalt wurde benutzt, um Eigenklöster zu gewinnen, wenn die Genehmigung des vom Stifter vorgesehenen Ordo die Übertragung an den Titelheiligen der Bischofskirche voraussetzte. Dadurch aber erhielten diese Klöster und Stifte eine Sonderstellung innerhalb des Mainzer Sprengels, die Adalbert als Sonderform der *libertas* bezeichnete, als *libertas Moguntina*⁹⁰. Die seit den Anfängen Clunys ehrwürdige Formel von der *libertas ecclesiae*⁹¹ war damit in den Dienst einer Territorialpolitik gestellt, der nicht mehr ein von der Reform denunziertes Eigenkirchenrecht diente, sondern die geistliche Jurisdiktion des Oberhirten⁹².

Die Cappenbergler mußten sogar den Anfang machen, indem sie ihre wetterauischen Güter nicht etwa Norbert übergaben, sondern dem Mainzer Stuhl tradierten, mit der Auflage, sie zur Errichtung einer Prämonstratenser-Niederlassung zu benutzen⁹³. Als Erzbischof Adalbert 1123 für Ilbenstadt urkundete, behielt er sich das Recht auf Investitur des Propstes vor und verfügte Exemption von der archidiako-

⁸⁸ Ludwig Falck, Die Erzbischöfe von Mainz und ihre Klöster in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, Diss. Ms. Marburg 1952, S. 7 f.

⁸⁹ Falck (wie Anm. 88), S. 16 ff. ⁹⁰ Nachweise ebd., S. 36 ff.

⁹¹ Grundlegend Gerd Tellenbach, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites*, Stuttgart 1936 (= Forschungen z. Kirchen- u. Geistesgesch. 7). Den „gegenweltlichen Protest“ im *libertas*-Ideal betont Kassius Hallinger, *Zur geistigen Welt der Anfänge Klunys*, in: DA 10 (1953/54), S. 417—445; hier S. 436 ff. In der Praxis ist das Eigenkirchenrecht durch Cluny allerdings lange nicht angefochten worden; vgl. Hans-Erich Mager, *Studien über das Verhältnis der Cluniacenser zum Eigenkirchenwesen*, in: J. Wol-lasch/H.-E. Mager/H. Diener, *Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser*, hg. G. Tellenbach, Freiburg 1959, S. 167—217.

⁹² Vgl. Manfred Stimming, *Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz*, Darmstadt 1915, S. 38 ff. Karl Heinrich Schmitt, *Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst*, Berlin 1920 (= Arbeiten z. dt. Rechts- u. Verfassungsgesch. 2), S. 17 ff. Die geschickte Verbindung von Reformtendenz und Territorialpolitik für die frühere Zeit bei Heinrich Büttner, *Das Erzstift Mainz und die Klosterreform im 11. Jahrhundert*, in: Archiv f. mittelrhein. KiG 1 (1949), S. 30—64. Adalbert selbst nahm wenig Rücksicht auch auf den Besitz von Reichsklöstern innerhalb seines Interessengebietes, so daß ein Grund für den Bruch zwischen Heinrich V. und seinem Erzkanzler sicherlich darin gesehen werden kann; vgl. Friedrich Hausmann, *Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III.*, Stuttgart 1956 (= Schr. d. MGH 14), S. 29 f.

⁹³ Eine Gründungsurkunde ist nicht erhalten. 1123 bestätigte Eb. Adalbert I. von Mainz die Übertragung der Ilbenstädter Besitzungen an den hl. Martin; Mainzer UB I; ed. M. Stimming, Darmstadt 1932, S. 415 n. 513. Unklar ist bisher geblieben, woher die Cappenbergler ihre Rechte in diesem Gebiet hatten; vgl. Wolf-Arno Kropat, *Reich, Adel und Kirche in der Wetterau von der Karolinger- bis zur Stauferzeit*, Marburg 1965 (= Schr. d. Hessischen Landesamtes f. gesch. Landeskd. e 28), S. 80. Aufgrund der verwandtschaftlichen Beziehungen (über ihre Mutter Beatrix, eine Urenkelin des Markgrafen Heinrich von Schweinfurt, waren sie mit Liudolfingern, Saliern und Staufern versippt) hat man Schenkungen aus Königsgut vermutet; vgl. Franz Paul Mittermaier, *Die Herkunft der wetterauischen Güter der Grafen von Kappenberg*, in: Mitt. d. Oberhess. Geschichtsver. NF 33 (1936), S. 249—256, hier S. 254 ff. Mehr als ein Lösungsvorschlag kann das freilich nicht sein. Die Frage, „wie unsere grafen zu Wetterauischen Länderceien gelanget?“ beschäftigte

nalen Gewalt durch die Feststellung, daß niemand außer ihm selbst und seinen Nachfolgern dem Konvent übergeordnet sein sollte. Beim Ein- und Absetzen des Vogtes mußte nach den Bestimmungen der gleichen Urkunde der Erzbischof konsultiert werden⁹⁴. Praktisch bedeuteten diese Bestimmungen, daß sämtliche geistlichen und weltlichen Herrschaftsrechte in der Hand des Erzbischofs zusammengefaßt waren. Erreicht wurde dieses Ziel, indem alle Reformforderungen in bezug auf Eigenkirchenrecht, Vogtei und Freiheit der Klöster uminterpretiert landesherrschaftlichen Zwecken zugute kamen. Eine begrenzte Gegeninitiative des Ilbenstädter Konvents kann darin gesehen werden, daß zwischen 1139 und 1147 drei päpstliche Privilegien zu seinen Gunsten ausgestellt wurden⁹⁵, doch hatte das ebensowenig Erfolg wie ein Schutzversprechen Barbarossas von 1166⁹⁶, zumal die Rechte des Mainzer Erzbischofs päpstlicherseits nie bestritten worden sind⁹⁷.

Ganz entsprechend war bei der Gründung Arnsteins verfahren worden. Dort hatte Graf Ludwig seine Stiftung auf Wunsch Erzbischof Alberos dem Titelheiligen der Trierer Kirche übertragen; 1156 bestätigte Hillin von Trier die Besitzungen des Konvents sowie die freie Abtwahl und begründete die ebenfalls zugestandene Vogtfreiheit mit der umfassenden erzbischöflichen Schutzverpflichtung⁹⁸. Dem war ein Privileg Papst Innozenz' II. vorausgegangen⁹⁹, das ebenso wie die Güterbestätigung Konrads III. von 1145¹⁰⁰ die Trierer Rechte nicht antastete.

Für Spieskappel betonte Erzbischof Heinrich von Mainz in seiner Urkunde von 1143, daß der Propst dieses Stiftes *ecclesiam suam Mogontinę sedi subiectam esse recognovit*¹⁰¹; nichts spricht dafür, daß diese Unterordnung zu anderen Bedingungen vorgenommen worden war als in Ilbenstadt, d. h. als Mainzer Eigenkloster¹⁰². Das gleiche gilt für Heinrichs 1149 beurkundetes Schutzversprechen gegenüber Wirberg¹⁰³.

schon Johann Adam Bernhard, Beschreibung der Klöster Ober- und Nieder-Ilmstatt in der Wetterau, in: J. G. Estor, Marburgische Beyrr. 3 (1749), S. 99—168, der (S. 105 ff.) die Grafen von Nürings als ursprüngliche Besitzer vermutete.

⁹⁴ Mainzer UB I, S. 415 n. 513. Vgl. Franz Paul Mittermaier, Friedberg — Ilbenstadt — Mainz, in: Wetterauer Geschichtsbll. 5 (1956), S. 87—113. Gerhard Kleinfeldt/Hans Weirich, Die mittelalterliche Kirchenorganisation im oberhessisch-nassauischen Raum, Marburg 1937 (= Schr. d. Inst. f. gesch. Landeskd.e v. Hessen u. Nassau 16), S. 46 f.

⁹⁵ Innozenz II., 1139 Dez. 12 (JL 8060); Lucius II., 1144 Dez. 2 (JL 8669); Eugen III., 1147 Aug. 8 (JL 9113) = Clemm (wie Anm. 82), Reg. 14, 19, 21.

⁹⁶ Stumpf 4046. ⁹⁷ Mittermaier (wie Anm. 82), S. 12 ff. ⁹⁸ Arnsteiner UB, S. 5 n. 3.

⁹⁹ 1142 Sept. 30; Mittelrhein. UB I, S. 581 n. 525 u. Arnsteiner UB S. 1 n. 1; JL 8239.

¹⁰⁰ MG D K III 127. ¹⁰¹ Mainzer UB II, 1, S. 89 n. 46.

¹⁰² Die Zweifel, die Bernhard Helbig, Das Amt Homberg an der Efze, Marburg 1938 (= Schr. d. Inst. f. gesch. Landeskd.e v. Hessen u. Nassau 17), S. 85 Anm. 7, in dieser Hinsicht geäußert hat, sind durch alle seitherigen Ergebnisse der Forschung zur Mainzer Klosterpolitik als unbegründet erwiesen worden. Da das Stift Pfarrkirche für einen großen Teil des Gerichts am Spieß war, könnte ein Schwerpunkt des Herrschaftsbereiches der Stifter dort gelegen haben; vgl. Wilhelm Classen, Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter, Marburg 1929 (= Schr. d. Inst. f. gesch. Landeskd.e v. Hessen u. Nassau 8), S. 213.

¹⁰³ Mainzer UB II, 1, S. 238 n. 126. Hier auch die einzigen Nachrichten über die Güterausstattung bis 1210; vgl. Wolfgang Müller, Die althessischen Ämter im Kreis Gießen, Marburg 1940 (= Schr. d. Inst. f. gesch. Landeskd.e v. Hessen u. Nassau 19), S. 118 f.

Die bis zur Selbstaufgabe konsequent verfolgten Absichten jener laienadligen Stifter trafen also auf eine Hierarchie, deren Vertreter sich längst auf politischen Gebrauch reformtheologischer Programmatik umgestellt hatten. Mainz, Trier und auch Köln¹⁰⁴ betonten ihre je eigene *libertas*, nahmen mit ihr Gründungsinitiativen auf und wandelten sie gleichzeitig in Bestandteile eines eigenherrschaftlichen Komplexes um¹⁰⁵. Das wurde in den hier behandelten Fällen noch dadurch begünstigt, daß die Prämonstratenser als Chorherren sich stärker dem Diözesanverband verpflichtet fühlten¹⁰⁶ und, auch hierin von den Mönchen abgesetzt, seelsorgerisch tätig waren. Damit kamen sie für den Pfarrdienst in Frage und stellten einen wichtigen Faktor bei der Erschließung neuer Siedlungsgebiete dar. Rasch hat das auch jener Teil des Adels erkannt, der landesherrschaftliche Ziele verfolgte. Im Jahre 1144¹⁰⁷ gründete Graf Rugger (IV.) von Birstein¹⁰⁸ das Prä-

¹⁰⁴ Hierzu Josef Semmler, Die Klosterreform von Siegburg, Bonn 1959 (= Rheinisches Archiv 53), S. 200 ff. Ludger Horstkötter, Die Anfänge des Prämonstratenserstiftes Hamborn, Duisburg 1967 (= Duisburger Forschungen, Beih. 9), zeigte (S. 44 ff.) die Tradition einer Eigenkirche an den hl. Petrus durch Graf Gerhard von Hochstaden zur Gründung des Chorherrenstiftes.

¹⁰⁵ Die Erbvogtei wurde dabei meist dem Gründer überlassen, wenn er nicht, wie im Falle der Cappenberger und des Grafen von Arnstein, durch Konversion ausschied. Henny Grüneisen, Die Klostervogteipolitik der Erzbischöfe von Mainz bis ins 13. Jahrhundert, Diss. Ms. Marburg 1942, S. 79 ff.; Falck (wie Anm. 88), S. 49 f.; Horstkötter (wie Anm. 104), S. 46 ff.

¹⁰⁶ Ihre Mittelstellung zwischen Ordens- und Weltklerus, die diözesanen Ämter und — als Folge davon — bischöfliche Präbenden führte schon Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert 1, Stuttgart 1910, S. 103 ff., zur Erläuterung an. Klerikat und Kanonie, überhaupt parochiale Aktivitäten, wurden in Prémontré bewußt herausgestellt und legten von vornherein Zusammenarbeit mit dem französischen Reformepiskopat nahe; vgl. Georg Schreiber, Gemeinschaften des Mittelalters, Münster 1948 (= G. Schreiber, Ges. Abhandlungen 1), S. 259 u. 360 ff. Ob freilich die Grenzen der Zirkarien ursprünglich durchweg mit denen der Kirchenprovinzen zusammenfielen (so Norbert Backmund, Art. „Prämonstratenser“, in: LThK 8 [1963], Sp. 688—694; hier Sp. 692), müßte noch überprüft werden. Die Feste der einzelnen Konvente richteten sich nach dem Festkalender der jeweiligen Diözese, also nicht nach einem einheitlichen Ordensbrauch; vgl. Lefèvre (wie Anm. 17), S. 43 ff.

¹⁰⁷ 1186 bestätigte Eb. Konrad von Mainz das Privileg eines Papstes Lucius für Germerode; Albert Huyskens, Die Klöster der Landschaft an der Werra. Regesten und Urkunden, Marburg 1916 (= Veröff. d. Hist. Kommiss. f. Hessen u. Waldeck IX, 1), S. 339 n. 872 u. 723 n. 28. Vgl. Urkundenbuch des Klosters Germerode, ed. J. Schmincke, Kassel 1866 (= Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskd.e, Suppl. NF 1, 1), S. 1 n. 1 (zu 1187). Aus den Pontifikatsdaten Lucius' II. (1144 März 12 — 1145 Febr. 15), der hier ehestens in Frage kommt, ergibt sich ein erster Anhalt; für die genaue Datierung auf 1144 vgl. Karl August Eckhardt, Eschwege als Brennpunkt thüringisch-hessischer Geschichte, Marburg 1964 (= Beitr. z. hess. Gesch. 1), S. 55. Danach haben die Birsteiner die Anwartschaft auf das Kloster Gerode verloren, als nach dem Tode des Grafen Rudolf von Stade (1144 März 15) nicht sie, sondern die Grafen von Gleichen hier das Erbe antraten. Als Ersatz vollzogen sie daraufhin eine eigene Gründung.

¹⁰⁸ Zur Genealogie vor allem Eckhardt (wie Anm. 107), S. 52 ff., mit der Rezension von W. Kütber, in: Hess. Jb. f. LG 14 (1964), S. 377—382. Die Ausführungen von Hans Patze, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1, Köln/Graz 1962 (= Mitteldt. Forschungen 22), S. 98 ff., sind danach zu modifizieren, ebenso wie Karl G. Bruchmann, Der

monstratenser-Doppelstift Germerode als Filiale von Spieskappel¹⁰⁹. Die Familie der Bilsteiner ist seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts in der sog. Germar-Mark belegt, wo sie einen eigenen Herrschaftsbezirk aufgebaut hatte, der im Anschluß an einen größeren, älteren Königsgutkomplex entstanden war¹¹⁰. Rugger (II.), der Großvater des Stifters von Germerode, hatte zunächst mindestens äußerlich auf der Seite Heinrichs IV. gestanden und am 2. September 1070 das thüringische Aufgebot gegen Otto von Northeim geführt, der vorher die Gegend bis westlich Eschwege verheert hatte¹¹¹. Das Treffen verlief indessen siegreich für den Herzog und Rugger wurde bei Lampert von Hersfeld ob seiner schnellen Flucht mit bitterem Spott bedacht¹¹². Weniger Feigheit oder militärisches Versagen dürften aber die Ursache für Ruggers Niederlage gewesen sein, als vielmehr Distanz gegenüber der Sache des Königs und heimliche Zuneigung für dessen sächsischen Widerpart. Zwar wird er nicht unter denen genannt, die im Sommer 1073 die große sächsisch-thüringische *sedicio* anführten¹¹³, aber in der Reihe jener Fürsten, die sich am 25. Oktober 1075 bei Spier dem König unterwarfen, steht auch ein *comes Rūdeger*¹¹⁴, der möglicherweise Rugger (II.) von Bilstein ist¹¹⁵. Das würde erklären, warum der gräfliche Machtbereich nach 1075 als drastisch verkleinert und auf die Zent Bilstein beschränkt erscheint¹¹⁶, denn Heinrich IV. verfügte anderweitig über die Lehen der Betroffenen¹¹⁷. Dem Landesausbau im Vorland des Hohen Meißner galt fortan die ganze Aufmerksamkeit der Bilsteiner und dort setzten sie ihre Familienstiftung an.

Kreis Eschwege. Territorialgeschichte der Landschaft an der mittleren Werra, Marburg 1931 (= Schrr. d. Inst. f. gesch. Landeskd.e v. Hessen u. Nassau 9), S. 34 f.

¹⁰⁹ Dazu Julius *Schmincke*, Geschichte des Klosters Germerode nach urkundlichen Quellen, in: Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskd.e 7 (1858), S. 1—28; hier S. 2 ff.; *Bademund* (wie Anm. 51), S. 126.

¹¹⁰ Die Germar-Mark ist also keine territoriale Neubildung durch die Bilsteiner, wie *Bruchmann* (wie Anm. 108), S. 29, vermutete, sondern eine wahrscheinlich auf die Karolingerzeit zurückgehende Organisationsform des dortigen Königsgutes. Der gegenwärtige Forschungsstand bei Karl *Heinemeyer*, Der Königshof Eschwege in der Germar-Mark, Marburg 1970 (= Schrr. d. Hess. Landesamtes f. gesch. Landeskd.e 34), bes. S. 16 ff.

¹¹¹ *Lampert von Hersfeld*, Annales zu 1070; MG SS rer. Germ. [38], 1894, S. 116. *Annales Ottenburani* zu 1070; MG SS V, S. 7: *Otto dux contra regem magnam caedem fecit juxta Askinewage*. Ob Rugger außerdem Vogt der Reichsabtei Hersfeld war, geht aus einer Hersfelder Gerichtsnotiz von 1075 nicht sicher hervor; Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld I, 1; ed. H. *Weirich*, Marburg 1936 (= Veröff. d. Hist. Kommiss. f. Hessen u. Waldeck XIX, 1), S. 194 n. 110. Vgl. *Patze* (wie Anm. 108), S. 100 und für den Vorgang im einzelnen *Heinemeyer* (wie Anm. 110), S. 21 m. Anm. 141.

¹¹² *Lampert* (wie Anm. 111), S. 116 f.

¹¹³ *Lampert* (wie Anm. 111), S. 149 f. Zu verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Rugger und Otto von Northeim vgl. *Eckhardt* (wie Anm. 107), S. 98 ff.

¹¹⁴ *Lampert* (wie Anm. 111), S. 238.

¹¹⁵ Zur Namensform vgl. *Eckhardt* (wie Anm. 107), S. 56.

¹¹⁶ Einzelnachweise und die ältere Literatur bei *Eckhardt* (wie Anm. 107), S. 68 f.

¹¹⁷ *Beneficia quoque eorum militibus suis, quorum precipue opera in bello Saxonico usus fuerat, distribuit. Lampert* (wie Anm. 111), S. 239. Wenn mit dem einschlägigen Bericht Lamperts überhaupt etwas anzufangen ist, so muß der Güterentzug als Folge von Ruggers Frontwechsel angesehen werden und nicht umgekehrt, wie *Eckhardt* (wie Anm. 107), S. 69, meint.

Germerode gehört aus Typus nicht in die Gruppe der bisher vorgeführten Konvente hinein. Soweit zu sehen ist, hat sich kein Mitglied der Stifterfamilie dort aufnehmen lassen. Die materielle Ausstattung aber war beträchtlich, denn bald nach der Gründung nahm man einen aufwendigen Kirchenbau in Angriff, nach dem Vorbild der 1142 begonnenen Abteikirche in Lippoldsberg, dem ersten vollständig eingewölbten Großbau im heutigen Hessen¹¹⁸. Soweit die erst 1186 einsetzende urkundliche Überlieferung¹¹⁹ erkennen läßt, hat Germerode von Anfang an unter päpstlichem Schutz gestanden, allerdings bei ausdrücklicher Wahrung der Mainzer Rechte¹²⁰, so daß wir auch hier Anlehnung an die *libertas Moguntina* voraussetzen müssen. Die Stifter behielten freilich die Erbvogtei¹²¹, ein Zugeständnis, das die Mainzer Erzbischöfe bei Dynastengründungen dieser Art gern machten¹²². Wenn Papst Coelestin III. 1195, sicherlich aufgrund älterer Vorlagen, dem Konvent Freiheit vom Novalzehnt bescheinigt¹²³, so fassen wir hier eigenwirtschaftliche Rodungstätigkeit der Konventualen und sehen zugleich eine Stiftung im Dienst herrschaftlichen Landesausbaus am Werk.

Gleiches gilt für Langenselbold in der Kinzigniederung unweit Gelnhausen. Papst Paschalis II. hatte 1108 eine Stiftung durch den Grafen Dietmar von Selbold zugunsten regulierter Augustinerchorherren bestätigt¹²⁴. Ab 1133 nannten sich die Grafen nach ihrem neuen Burgsitz „von Gelnhausen“¹²⁵, hatten Selbold also aufgegeben und das Zentrum ihrer Rodungsherrschaft nach Osten hin verlagert. Das Motiv dafür ist nicht mit letzter Sicherheit auszumachen, weil die Familie ihrer Herkunft nach nicht näher bestimmt werden kann¹²⁶; damit bleibt unklar, woher ihre Besitz- und Herrschaftsrechte ursprünglich stammten. Eine Gütergeschichte des Stifts, für das 1158 Besetzung mit Prämonstratensern nachweisbar ist¹²⁷, zeigt aber, daß außer frühen Dotationen der Grafen ganz wesentlich eigene Rodung und Grangienwirtschaft die materielle Grundlage gewesen sind¹²⁸. Die Beziehungen der Herren von Selbold-Gelnhausen zum Mainzer Erzbischof dürfen als gut be-

¹¹⁸ Dieter Großmann, Die Klosterkirche in Germerode, in: Das Werraland 6 (1954), S. 39—41. Für Germerode wird eine Bauzeit von ca. 1145/50—1165/70 angenommen.

¹¹⁹ Eb. Konrad von Mainz bestätigt das Privileg Lucius' (II.); Huyskens (wie Anm. 107), S. 339 n. 872 u. 723 n. 28.

¹²⁰ Vgl. die Texte 28 f. bei Huyskens (wie Anm. 107), S. 723 ff.

¹²¹ Huyskens (wie Anm. 107), S. 340 n. 873 u. 724 n. 29. Erst 1243 verzichtete Graf Widekind von Bilstein darauf; UB Germerode, S. 3 n. 5. Vgl. ebd. S. 18 n. 31 (Ludolf von Bilstein) und Huyskens, S. 726 ff. n. 30 f.

¹²² Vgl. Anm. 105.

¹²³ Huyskens (wie Anm. 107), S. 340 n. 873 u. 724 n. 29. Der Papst bezog sich hier ebenfalls auf das Lucius-Privileg von 1144/45 und bestätigte, daß immer der Älteste aus dem Geschlecht der Stifter die Erbvogtei innehaben sollte.

¹²⁴ Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau I, ed. H. Reimer, Leipzig 1891 (= Hess. UB, 2. Abt.), S. 46 n. 70; JL 6207.

¹²⁵ Joachim Ehlers, Zur Datierung der Pfalz Gelnhausen, in: Hess. Jb. f. LG 18 (1968), S. 94—130; hier S. 105 f.

¹²⁶ Dazu Ehlers (wie Anm. 125), S. 106 ff., mit der älteren Literatur.

¹²⁷ UB Hanau I, S. 70 n. 97; JL 10411.

¹²⁸ Heinrich Büttner, Zur Geschichte von Stift Selbold und seiner Beziehungen zu den Erzbischöfen von Mainz im 12. und 13. Jahrhundert, in: Archiv f. hess. Gesch. u. Altertumskd. NF 20 (1938), S. 262—279. Im einzelnen Ehlers (wie Anm. 125), S. 99 ff.

zeichnet werden, denn in zwei Urkunden Adalberts I. sind Mitglieder der Familie als Zeugen genannt¹²⁹; seine jurisdiktionellen Rechte waren daher trotz Unterstellung der Stiftung unter die Kurie¹³⁰ nie in Frage gestellt worden. Die Stiftspfarrrei Selbold wurde direkt dem Erzbischof zugeordnet¹³¹, während die Vogtei vermutlich den Grafen von Gelnhausen verblieb¹³², denen sie bei der Ausnutzung jener Möglichkeiten zugute kam, die der Selbolder Konvent in wirtschaftlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht für die Nutzung des umliegenden Landes bot.

Mit dem gegen 1150 durch Gerlach von Büdingen eingerichteten Doppelstift Konradsdorf¹³³ kann die Reihe unserer Adelsgründungen des zweiten Typs abgeschlossen werden. Die noch heute sichtbaren, bei aller denkmalpflegerischen Vernachlässigung durch das Land Hessen eindrucksvollen Ruinen zeigen über dem Flußtal der Nidder einen reichgegliederten Wohnbau mit vierteiliger Fensterarkade, dessen ursprüngliche Funktion als Palas offensichtlich ist¹³⁴. In der Tat haben wir hier einen ehemaligen Burgsitz vor uns, dessen beherrschende Lage auf den Einfluß jener Familie hindeutet, die seit dem 10. Jahrhundert in der Wetterau nachweisbar ist und sich mittels eigenherrschaftlicher Rodung nach Osten weiteren Raum zu verschaffen gewußt hatte¹³⁵. Die ersten Belege für Angehörige des Geschlechts mit dem Leitnamen Hartmann als *de Budingen* bringen zwei Urkunden der Erzbischöfe Adalbert I. und Heinrich I. von Mainz 1131 und 1145¹³⁶; ebenso wie bei den Grafen von Selbold-Gelnhausen dürfen diese Nennungen als Hinweise für gute Beziehungen der Büdinger zum Mainzer Stuhl gewertet werden¹³⁷. Gerlach von Büdingen muß außerdem Verbindungen zum Ilbenstädter Konvent gehabt haben, denn im Schutzprivileg Papst Eugens III. von 1147 für dieses Stift findet sich

¹²⁹ 1127 Egbert (Mainzer UB I, S. 449 n. 542) und 1133 Dietrich von Gelnhausen (ebd. S. 504 n. 586).

¹³⁰ UB Hanau I, S. 46 n. 70.

¹³¹ UB Hanau I, S. 50 n. 77 (1139); JL 8014. Ebd. S. 70 n. 97 (1158).

¹³² Nachrichten hierüber fehlen, doch darf anhand der bekannten Verfahrensweise auch für Selbold so geschlossen werden. Vgl. Anm. 105 und Ludwig Falck, Klosterfreiheit und Klosterschutz, in: Archiv f. mittelrhein. KiG 8 (1956), S. 21—75; hier S. 35.

¹³³ Über die Datierung Ludwig Clemm, Zur Geschichte des Prämonstratenserstifts Konradsdorf, in: Archiv f. hess. Gesch. u. Altertumskd.e NF 22 (1942), S. 209—243; hier S. 211 ff.

¹³⁴ Vgl. Karl E. Demandt, Die Herren von Büdingen und das Reich in staufischer Zeit, in: Hess. Jb. f. LG 5 (1955), S. 49—84; hier S. 55 f. m. Anm. 29. Günther Binding, Das Prämonstratenser-Kloster Konradsdorf. Eine baugeschichtliche Untersuchung, in: Kunst in Hessen u. am Mittelrhein 1/2 (1961/62), S. 3—16, hat mit unzulänglichen Argumenten noch einmal versucht, das Gebäude als eine Art repräsentative Wohnung des „Abtes“ zu deuten, die als solche errichtet worden wäre. Dem steht (neben allem, was über Cappenberg, Arnstein, Wirberg und Selbold bekannt ist) entgegen, daß der Konradsdorfer Konvent in diesem Falle für einen Wohnbau größere Sorgfalt aufgewendet hätte als für die Stiftskirche, deren Mauerwerk technisch schlecht, möglicherweise von ungeschulten Kräften ausgeführt worden ist; op. cit., S. 6.

¹³⁵ Hans Philippi, Territorialgeschichte der Grafschaft Büdingen, Marburg 1954 (= Schr. d. Hess. Amtes f. geschichtl. Landeskd.e 23), S. 52 f. u. 90 ff.

¹³⁶ Mainzer UB I, S. 487 n. 571; ebd. II, S. 147 n. 75: *Gerlaus de Büdinge et frater eius Ortwinus* als Zeugen.

¹³⁷ So auch Philippi (wie Anm. 135), S. 93.

zwischen den Unterschriften der Kardinäle und der Datierungszeile der (gleichzeitige) Zusatz: *Gerlagum quoque de Budingen et Bertoldum comitem, pro quibus rogasti, tibi committo*¹³⁸. Daß Gerlach hier vor dem Grafen Berthold von Nürings genannt wird, weist auf die Beachtung hin, die ihm, wohl aufgrund von Mitteilungen aus Ilbenstadt, geschenkt wurde. Worauf sie freilich zurückzuführen ist, kann nicht mit hinreichender Sicherheit gesagt werden; beabsichtigte oder schon ausgeführte Dotationen mögen ebenso eine Rolle gespielt haben wie der vielleicht damals erwogene Plan einer eigenen Stiftung.

Deren Motiv könnte hauspolitisch durch eine Erbteilung bestimmt worden sein¹³⁹, sicher aber spielte Konradsdorf damals keine entscheidende Rolle mehr als administratives Zentrum des Büdinger Besitzes. Ein Konrad, der als Namensgeber hätte fungieren können, ließ sich unter den Mitgliedern der Gründerfamilie bisher nicht auffinden¹⁴⁰, wohl aber ist ein Heinrich von Konradsdorf in der Zeugenreihe einer Urkunde Erzbischof Ruthards von Mainz für das Kloster Disibodenberg von 1108 Mai 11 belegt¹⁴¹. Gleichgültig, wie er mit den Herren Gerlach und Ortwin verwandt war¹⁴²: Aus dieser Nachricht folgt, daß es in Konradsdorf bereits vor der Errichtung des Prämonstratenserstifts eine Siedlung mit Burgsitz gegeben hat, über die wenig später Gerlach von Büdingen stiftend verfügen konnte. Daß er selbst in Konradsdorf gesessen hätte¹⁴³, ist hingegen nirgendwo belegt und auch wenig wahrscheinlich, wenn wir die Nennung als *Gerlagus de Budingen* von 1147¹⁴⁴ bedenken. Danach wäre eher an ein wenig vor 1150 angefallenes Erbe zu denken, das hier für eine Stiftung verwendet worden ist. 1191 übertrug Hartmann von Büdingen, vermutlich ein Sohn Gerlachs, diese dem Mainzer Stuhl, behielt aber die Vogtei¹⁴⁵. Die Konventualen besaßen Gutswirtschaften in Konradsdorf, Glauberg, Düdelsheim und Mockstadt¹⁴⁶; im Gebiet der Pfarrei Glauberg waren sie vom Novalzehnt befreit¹⁴⁷. Seine Lage begünstigte das Stift beim Erfüllen der Aufgaben, die sich ergeben hatten, als die Gründerfamilie ihre Herrschaft ostwärts auszuweiten begann und dort als Schirmvögte des königlichen Wildbannbezirks mit Aufgaben der Reichsverwaltung betraut wurde¹⁴⁸: Seelsorge, Verwaltung und weiterer Landesausbau waren ihm in ähnlicher Weise übertragen wie den Selbolder Prämonstratensern durch die Grafen von Gelnhausen.

¹³⁸ Clemm (wie Anm. 82), Reg. 21 m. Anm. 1 S. 142. Ders., (wie Anm. 133), S. 213 f. Philippi (wie Anm. 135), S. 93.

¹³⁹ So Demandt (wie Anm. 134), S. 57. Quellen gibt es dafür nicht.

¹⁴⁰ Vgl. Clemm (wie Anm. 133), S. 210.

¹⁴¹ Mainzer UB I, S. 342 n. 436. Vgl. ebd. S. 335 n. 428.

¹⁴² Verwandtschaft nimmt Philippi (wie Anm. 135), S. 95, an. Ihm folgt Kropat (wie Anm. 93), S. 72 Anm. 25.

¹⁴³ So Demandt (wie Anm. 134), S. 56 f. ¹⁴⁴ Vgl. Anm. 138.

¹⁴⁵ Johann Friedrich Böhmer/Cornelius Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe 2, Innsbruck 1883, S. 86 n. 249. Die Urkunde spricht nicht ausdrücklich von Prämonstratensern, meint aber Regularkanoniker.

¹⁴⁶ Philippi (wie Anm. 135), S. 78 f. ¹⁴⁷ Böhmer/Will (wie Anm. 145), S. 86 n. 249.

¹⁴⁸ Über den vermutlich zur Zeit Heinrichs IV. eingerichteten Reichswildbannbezirk, in dem die Burg Büdingen sehr günstig lag, vgl. Philippi (wie Anm. 135), S. 53 ff., Demandt (wie Anm. 134), S. 53 m. Anm. 21 und die Karte bei Ehlers (wie Anm. 125), S. 100.

Wenn wir die hier vorgelegten repräsentativen Fälle abschließend im Zusammenhang bewerten, so ergeben sich einige Feststellungen von allgemeiner Bedeutung für die Verfassungs- und Sozialgeschichte des hohen Mittelalters. Die Prämonstratenser sind wegen ihrer Seelsorgetätigkeit, der Predigt und aufgrund gewisser liturgischer Besonderheiten gelegentlich als Vorläufer der Bettelorden charakterisiert worden¹⁴⁹. Manches spricht für diese Betrachtungsweise, vor allem der hier deutlich gewordene Zug zur Überwindung einer als problematisch empfundenen Ständeordnung, der sich seinerseits aus dem reformerischen Armutsideal herleitete¹⁵⁰. Dessen Bedeutung ist vielerorts belegbar, von den Häresien des 11. Jahrhunderts über die Klerikerreformen bis zur Kurie mit Papst Paschalis II., der im Vertrag von Sancta Maria in Turri 1111 eine Lösung der Regalienfrage anbot, die eine ansprechende neuere Untersuchung mit eben jenem Motiv erklären möchte¹⁵¹.

Daß die Grafen von Cappenberg und Arnstein in dieser Umgebung dennoch wie Außenseiter wirken, liegt an der Radikalität ihrer Anschauungen, die weit über das hinausging, was der von kirchenreformerischen Ideen ergriffene Adel sonst zu leisten bereit war¹⁵². Widerstände aus den Reihen der betroffenen Ministerialität, des Episkopats und nicht zuletzt der eigenen Familie verdeutlichen und belegen das.

¹⁴⁹ Georg Schreiber, Prämonstratenserkultur des 12. Jahrhunderts, in: *Analecta Praem.* 16 (1940), S. 41—107; hier S. 41 ff. Durch die Marienverehrung setzten sie — wie die Bettelorden — anders als die benediktinische Frömmigkeit ein Ordens- über das Klosterpatronat; *Ders.*, Monasterium und Frömmigkeit, in: *Zs. f. Ascese u. Mystik* 16 (1941), S. 19—31; hier S. 23 ff. Die Verbreitung des Johannes-Kultes nahm mit den Prämonstratensern zu, weil sie auch Pfarrkirchen unterhielten, in denen er seinen Platz finden konnte; *Ders.*, Die Prämonstratenser und der Kult des heiligen Johannes Evangelist, in: *Zs. f. kath. Theol.* 65 (1941), S. 1—31.

¹⁵⁰ Im Zusammenhang damit steht die christologische Veränderung, daß im 12. Jh. die *humanitas Christi* in den Vordergrund tritt und das Bild vom Weltenrichter verdrängt; vgl. Georg Schreiber, Prämonstratensische Frömmigkeit und die Anfänge des Herz-Jesu-Gedankens, in: *Zs. f. kath. Theol.* 64 (1940), S. 181—201, hier S. 186 ff. François Petit, *L'ordre de Prémontré*, Paris 1927, hat (S. 12 f.) freilich auf den Unterschied zum franziskanischen Armutsgedanken hingewiesen, der sich als Ausdruck besonderer Liebe zum leidenden Christus versteht, während Prämonstratenser und regulierte Chorherren überhaupt das apostolische Leben der Urgemeinde nachahmen wollen. Zur vielfach häretischen Armutsbewegung der Zeit vgl. die bisher vollständigste Literaturübersicht bei Herbert Grundmann, *Ketzergeschichte des Mittelalters*, Göttingen 1967 (= *Die Kirche in ihrer Geschichte* 2 G 1), S. 12 ff. *Ders.*, *Religiöse Bewegungen im Mittelalter*, Darmstadt 1961, S. 487 ff.

¹⁵¹ Piero Zerbi, Pasquale II e l'ideale della povertà della chiesa, in: *Annuario dell'Università Cattolica del Sacro Cuore* 1964/65, S. 207—229. Kritisch dazu, aber nicht widerlegend, M. J. Wilks, *Ecclesiastica and Regalia*, in: *Studies in Church History* 7 (1971), S. 69—85; hier S. 69 ff. Vgl. Adolf Waas, Heinrich V., München 1967, S. 49 ff.

¹⁵² 1123 erhielt Graf Theobald IV. von Blois (II. von Champagne) gewisse Lebensregeln und ein kurzes weißes Skapulier von Norbert. Es entstand so der sog. dritte Orden des hl. Norbert, ohne daß der Graf indessen das Weltleben hätte aufgeben müssen. *Vita Norberti* c. 15; S. 689. Möglicherweise fiel sein Verzicht auf das Spolienrecht gegenüber dem Bistum Meaux in dieses Jahr, als reformerische Aktivität ist es sicherlich zu werten; vgl. Karl Ferdinand Werner, Königtum und Fürstentum im französischen 12. Jahrhundert, in: *Vortr. u. Forschungen* 12 (1968), S. 177—225, hier S. 193 f. m. Anm. 47, S. 199 m. Anm. 58 u. S. 204. Die viel nüchterner anmutenden Verhältnisse in England beschreibt H. M. Colvin, *The White Canons in England*, Oxford 1951, S. 39 ff.

In der Art, wie hier heiligmäßiges Leben in apostolischer Nachfolge durch *imitatio Christi* verwirklicht werden sollte, zeigt sich die Abhängigkeit Gottfrieds und Ludwigs von einer Zeittendenz, die mit dem Lobpreis der Armut den Wunsch nach sozialer Nivellierung hervorrufen mußte. Diese Tendenz förderte zwar Gründungsunternehmen der beschriebenen Art (das zeigt deutlich Hagen-Wirberg), war aber in ihren Voraussetzungen auch anderorts schon auf den Begriff gebracht und dabei in bezeichnender Weise umgeformt worden.

Durch die Ausbildung einer je eigenen *libertas*-Vorstellung hatte der von landesherrschaftlichen Interessen geleitete Episkopat sich ein Instrument geschaffen, mit dessen Hilfe solche reformerischen Energien aufgefangen werden konnten, die er nicht selbst freigesetzt hatte. Unabhängigkeit der Kirche von fremder Gewalt hieß nun Mainzer, Kölner oder Trierer Freiheit und damit Machtanspruch des jeweiligen Erzbischofs; Umwandlung weltlichen Gutes in Stiftsbesitz war Tradition an die Heiligen Martin oder Peter und also Mehrung geistlichen Territoriums. Unleugbar hat die Hierarchie damit den reformtheologischen Ansatz fast bis zur Unkenntlichkeit abgewandelt; wenn er zum Erstarken der Kirche als Institution genutzt werden sollte, blieb freilich kaum etwas anderes übrig.

Dieser Befund erklärt auch die rasche Entwicklung des Prämonstratenserordens von den kompromißlosen Gründungsansätzen fort zu einer Chorherrengemeinschaft, die sich bis zu einem gewissen Grade auf die Verfassung ihrer Umwelt einstellen konnte. Die Wahl Norberts zum Erzbischof von Magdeburg — fünf Jahre nach der Gründung Prémontrés! — hatte das bestätigt und war auch von den Zeitgenossen so verstanden worden¹⁵³. Gottfried von Cappenberg sah ihn bald nach der Erhebung an seinem Amtssitz voller Betriebsamkeit die Geschäfte der Erzdiözese führen, wandte sich tief enttäuscht ab und brach physisch zusammen. Sein Tod, der kurz darauf eintrat, wird in der *Vita Godefridi* mit dem Besuch bei Norbert zusammengebracht¹⁵⁴.

Wie der Ordensstifter zum ersten Helfer des Königs in dem ihm zugewiesenen Gebiet geworden war, so folgten die einzelnen Konvente der traditionellen Besitzpolitik dadurch, daß sie sich in den Dienst adligen Landesausbaus stellten. Im Laufe der Zeit wurde dabei die ursprüngliche *vita communis* zugunsten persönlicher Pfründen aufgegeben¹⁵⁵ und, damit im engen Zusammenhang stehend, adlige Exklusivität eingeführt, wo sie zunächst am ehesten überwunden schien: Cappenberg war sicher ab 1200, wahrscheinlich aber schon früher, für Nichtadlige unzugänglich geworden und hatte damit einen Weg beschritten, auf dem es rasch

¹⁵³ Im *Dialogus inter Cluniacensem monachum et Cisterciensem* (ed. Edmond Martène/ Ursin Durand, *Thesaurus novus anecdotorum* 5, Paris 1717, col. 1618) breitet der Cluniacenser die Polemik gegen den „abtrünnigen“ Norbert aus, der von seinen asketischen Anfängen fort sich zum üppigen Höfling und Weltmann entwickelt hätte, so zwar, daß die Prämonstratenser nicht mehr Norbertiner heißen wollten. Auch Hauck (wie Anm. 11), S. 369 ff., erklärt alle Wirksamkeit Norberts letztlich aus dessen Ehrgeiz und weist (S. 375) darauf hin, daß er wohl kaum Erzbischof geworden wäre, wenn er das propagierte Apostolat auch für sich selbst als verbindliches Ziel anerkannt hätte.

¹⁵⁴ *Vita Godefridi* c. 10; S. 525.

¹⁵⁵ Lentze (wie Anm. 17) nimmt (S. 88 f.), sicherlich zutreffend, aber etwas allgemein, das 13. Jh. als zeitlichen Rahmen für diese Entwicklung an.

Nachfolger fand¹⁵⁶. Dadurch, daß die Pfarreien in der Umgebung weitgehend mit Konventualen besetzt wurden, traten nun Adlige in den Pfarrdienst, und zwar überwiegend im Rodungsland¹⁵⁷, ein Vorgang, dessen Bedeutung und Auswirkungen noch im einzelnen zu untersuchen wären. Sie trugen damit wesentlich zur geistlichen und verwaltungsmäßigen Durchbildung neu angefallener Räume bei. Als Norbert am 6. Juni 1134 in Magdeburg starb, bestanden 64 Männer- und 47 Frauenkonvente seines Ordens¹⁵⁸, Hermann von Tournai († nach 1147) berichtet von fast hundert *abbates*, die knapp drei Jahrzehnte nach der Gründung Prémontrés zum Generalkapitel dorthin gekommen seien, *non solum ex Francia vel Burgundia, sed ex ipsa quoque Alemannia, Saxonia seu Wasconia*¹⁵⁹. Aus Anfängen, die vielfach nicht weit von der Häresie entfernt gewesen waren, hatte sich in wenigen Jahren eine einflußreiche Gliederung der Amtskirche gebildet.

¹⁵⁶ *Ramackers* (wie Anm. 40), S. 218 ff. Durch das Pfründenwesen war jeder neu Aufgenommene gezwungen, Vermögen einzubringen, damit die vorhandenen Pfründeninhaber nicht am Unterhalt Einbußen erlitten.

¹⁵⁷ Das Privileg Urbans IV. von 1262 über die Inkorporierung von Pfarreien (*Le Paige* [wie Anm. 11], S. 687 n. 103) ist zwar das erste seiner Art, nimmt aber Bezug auf ältere Gebräuche.

¹⁵⁸ *Grassl* (wie Anm. 11), S. 14 f.

¹⁵⁹ *Hermann von Tournai*, *De miraculis S. Mariae Laudunensis* III, 6; MG SS XII, S. 685. Zu Verfasser, Entstehungszeit und Arbeitsweise vgl. Gerlinde *Niemeyer*, *Die Miracula S. Mariae Laudunensis des Abtes Hermann von Tournai*, in: DA 27 (1971), S. 135—174; bes. S. 168 ff.

WALTHER LAMMERS

VERZICHT AUF REICHSGEBIET
FRIEDRICHS II. URKUNDE VON METZ 1214

- I. DER VERTRAG
- II. DÄNISCHE KÖNIGSPOLITIK DER ERSTEN WALDEMARE
- III. ÜBERLEGUNGEN ZUR REICHSZUGEHÖRIGKEIT IN LÜBECK
UND DITHMARSCHEN UM 1191
- IV. DAS PROBLEM ALTHOLSTEIN
- V. ALTE NORDELBISCHE LANDESORDNUNG, GRAFENGEWALT UND
DÄNISCHE GROSSMACHTZEIT
- VI. REICHPOLITIK UND LANDESGESCHICHTE

I.

Ende des Jahres 1214 ließ Friedrich II. von Hohenstaufen in Metz eine Urkunde ausstellen, mit der er zugunsten Waldemars II., König der Dänen, genannt der Sieger, auf Gebiete des Römischen Reiches nördlich von Elde und Elbe verzichtete. In der Urkundensprache der Zeit liegt damit eine Abmachung vor, wir würden heute sagen ein völkerrechtlicher Vertrag, durch die ein bestimmtes, mit Grenzen genanntes Gebiet des Römischen Reiches abgetreten bzw. das Dominium in diesen Landen an einen nicht zu diesem Reiche gehörenden Herrscher übertragen wurde. Der Wortlaut der Verzichtserklärung sei mit einer Übersetzung vorangestellt:

*In nomine sancte et individue
Trinitatis. Ego Fridericus
divina favente clemencia
Romanorum rex semper
augustus et rex Sicilie.
Quoniam omnis gloria
majestatis auguste ad augendam
universalis ecclesie pacem
modis omnibus elaborare
tenetur, idcirco nobis divina*

Im Namen der heiligen und unteilbaren
Trinität. Ich, Friedrich,
durch göttliche Gnade König der
Römer, immer Augustus und
König von Sizilien.
Da alles Ruhmesstreben erhabener
Majestät gehalten ist, den
Frieden der allgemeinen Kirche
auf jede Weise zu mehren,
war es unsere erste und vor-

* Den Mitarbeitern im Historischen Seminar Frankfurt a. M., den Herren H.-M. Möller, F. Göttmann und M. Rentschler, danke ich für ihre Hilfe beim Korrekturlesen und bei der Beschaffung von Literatur.